

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2004

---

---

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und anderer Gesetze (Kirchengemeindeordnungs-Reformgesetz) .....	2
Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Taufe .....	19
Kirchengesetz über den Prädikanten- und Lektorendienst .....	20
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2004/2005 .....	22
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2004/2005 .....	24
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2004/2005 .....	25
Kirchenverordnung für die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus .....	26
Kirchenverordnung über die Errichtung von acht Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Gesamtkirchliche Dienste Kirchencampus) .....	28
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 .....	29
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	35
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz .....	35
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	36
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) .....	37
Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung der besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes .....	38
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	40
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) .....	40
Rundverfügungen .....	41
Ausschreibung, Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	42
Personalnachrichten .....	43

---

RS 101, 121, 105 a, 131

**Kirchengesetz  
zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und  
anderer Gesetze  
(Kirchengemeindeordnungs-Reformgesetz)  
Vom 22. November 2003**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 39), wird unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) In den Kirchengemeinden, Propsteien, ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen, der Landeskirche sowie den sonstigen Einrichtungen und Werken werden Kirchenmitglieder den Erfordernissen des kirchlichen Lebens entsprechend beruflich oder ehrenamtlich zum kirchlichen Dienst bestellt (Mitarbeiter).“

2. Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 wird geändert:

„Er versieht seinen Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder in einer Stelle mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.“

3. Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 wird geändert:

„Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sowie deren Besetzung werden durch Kirchengesetz geregelt.“

4. In Artikel 18 werden die Wörter „haupt- oder nebenberuflich“ durch das Wort „beruflich“ ersetzt.

5. In Artikel 20 Buchstabe a) wird das Wort „Kirchenverbände“ durch „Propsteiverbände“ ersetzt.

6. In Artikel 22 Abs. 2 wird das Wort „Kirchenverbänden“ durch „Propsteiverbänden“ ersetzt.

7. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde hat Beschlüsse und andere Maßnahmen der Organe kirchlicher Rechtsträger zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Nicht sachgerechte Beschlüsse und Maßnahmen können beanstandet werden, wenn schwere wirtschaftliche Nachteile drohen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.“

b.) Absatz 3 wird gestrichen.

c.) Absatz 4 wird Absatz 3.

8. Artikel 26 wird neu gefasst:

„Das Nähere über kirchliche Rechtsträger wird durch Kirchengesetz geregelt.“

9. Artikel 29 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzgemeinde kann zugelassen werden.“

10. Artikel 30 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Dem Kirchenvorstand können durch Kirchengesetz weitere Leitungs- und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.“

11. Artikel 31 wird neu gefasst:

„(1) Mehrere Kirchengemeinden können auf Grund eines Kirchengesetzes unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt kooperieren oder von Amts wegen verbunden werden.

(2) Die Kirchenregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Grund kirchengesetzlicher Regelung kooperierende Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigen.“

12. Artikel 32 wird aufgehoben.

13. Artikel 34 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenverordneten sowie den Mitgliedern kraft Amtes. Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Ordinierten, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind. Mitarbeiter, die hauptberuflich für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenverordnete sein.“

14. Artikel 36 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 43), wird wie folgt neu gefasst:

**I. Teil**

**Grundlegende Bestimmungen\***

§ 1

Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist Kirche Jesu Christi in einem bestimmten Bereich mit dem Auftrag, das Wort Gottes zu verkünden, die Sakramente zu reichen und missionarisch und diakonisch tätig zu sein.

---

\* Weitere die Kirchengemeinde betreffende Regelungen finden sich in der Kirchenverfassung. So ist in Artikel 27. Abs. 2 KVerf geregelt, dass es neben der Ortsgemeinde die Personal- und Anstaltsgemeinde gibt. Artikel 28 KVerf nennt offene Gemeindeformen. Außerdem sind in den Artikeln 6 bis 11 KVerf die Fragen der Kirchengliedschaft geregelt.

§ 2

Verantwortlichkeit

- (1) Für die Erfüllung dieses Auftrages sind alle Kirchenmitglieder, Amtsträger und Organe verantwortlich; sie wirken dabei zusammen.
- (2) In der Kirchengemeinde tragen der Kirchenvorstand und das Pfarramt besondere Verantwortung für Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und Unterweisung, Förderung von Diakonie, Mission und Ökumene sowie für die kirchlichen Ordnungen.

§ 3

Örtliche Kirchengemeinde

- (1) Als Ortsgemeinde umfasst die Kirchengemeinde die in einem räumlich begrenzten Bezirk wohnenden Kirchenmitglieder (Parochialgemeinde).
- (2) Unabhängig vom Wohnsitz kann die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei oder einer benachbarten Propstei zugelassen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihren Auftrag in Gemeinschaft miteinander und mit den Rechtsträgern und Einrichtungen der Landeskirche.
- (2) Sie arbeiten zusammen mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb der Propstei.
- (3) Sie fördern die besonderen Dienste der Propstei und der Landeskirche und nehmen deren Einrichtungen in Anspruch.
- (4) Sie pflegen die Gemeinschaft der ökumenischen Christenheit in ihrem Bereich.

§ 5

Rechtliche Stellung

- (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Kirchengemeinde nimmt nach ihren Kräften teil an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche.
- (4) Jede Kirchengemeinde gehört einer Propstei an.

§ 6

Errichtung, Änderung, Aufhebung

- (1) Die Kirchenregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch Kirchenverordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Antragsberechtigt sind die betroffenen Kirchenvorstände und Propsteivorstände.

In der Kirchenverordnung ist die Rechtsnachfolge und die Bildung des Kirchenvorstandes für den Rest der Wahlperiode zu regeln.

- (2) Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden, sollen durch Vertrag geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zu Stande oder wird der Vertrag nicht genehmigt, so entscheidet die Kirchenregierung.
- (3) Die Einteilung in Gemeindebezirke geschieht durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

**II. Teil**

**Dienste in der Kirchengemeinde\***

§ 7

Mitarbeitende

Die Aufgaben der Kirchengemeinde werden von dazu berufenen, zugerüsteten und befähigten Gemeindegliedern wahrgenommen. Dies kann beruflich oder ehrenamtlich geschehen.

**1. Abschnitt**

**Pfarramtlicher Dienst**

§ 8

Grundsatz

- (1) Für jede Kirchengemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam muss ein Pfarramt bestehen.
- (2) Für die Seelsorge und Amtshandlungen ist die örtliche Zuständigkeit der ordinierten Mitglieder des Pfarramtes zu bestimmen. Üben mehrere Ordinierte den Dienst im Pfarramt aus, sollen sie sich über die weitere Aufgabenverteilung einigen. Wenn der Kirchenvorstand durch eine Dienstordnung eine Aufgabenverteilung vornehmen will, so bedarf diese Regelung des Einvernehmens mit den Mitgliedern des Pfarramtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Propst oder die Pröpstin.
- (3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst oder die Pröpstin.

§ 9

Amtshandlungen

- (1) Die Kirchenmitglieder nehmen grundsätzlich für Amtshandlungen und Seelsorge den Dienst des örtlich zuständigen Pfarrers oder der örtlich zuständigen Pfarrerin in Anspruch.
- (2) Wünscht ein Kirchenmitglied Amtshandlungen von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer oder einer anderen als der zuständigen Pfarrerin vornehmen zu lassen, so bedarf

\* Die Dienste der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde werden insbesondere in folgenden Gesetzen geregelt:

- dem Pfarrergesetz,
- dem Mitarbeitergesetz,
- dem Diakonatsgesetz und dem Kirchenmusikgesetz,
- dem Ehrenamtsgesetz.

es einer Überweisung (Dimissoriale) durch den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin. Die Überweisung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Amtshandlung nach den landeskirchlichen Ordnungen zulässig ist.

- (3) Für Amtshandlungen, die in Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen tätige Ordinierte vornehmen, bedarf es keiner Überweisung. Bei Amtshandlungen, die Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe vornehmen, gilt Absatz 2.
- (4) Wird die Überweisung verweigert, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde des Kirchenmitgliedes der Propst oder die Pröpstin. Ist der Propst oder die Pröpstin zugleich der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin, so entscheidet der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Auf diese Beschwerdemöglichkeit ist hinzuweisen. Die stattgebende Entscheidung gilt als Überweisung. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 unterliegen nicht der weiteren Nachprüfung.
- (5) In Notfällen oder in anderen gesetzlich geregelten Fällen kann ein nicht zuständiger Pfarrer oder eine nicht zuständige Pfarrerin ohne Überweisung die erbetene Amtshandlung vornehmen.
- (6) Der Vollzug der Amtshandlung ist unverzüglich dem zuständigen Pfarramt unter Mitteilung der für die Eintragung im Kirchenbuch erforderlichen Angaben anzuzeigen.

#### § 10

##### Verwaltung des Pfarramtes

- (1) Die Verwaltung des Pfarramtes führt dasjenige Mitglied des Pfarramtes, das zum oder zur Vorsitzenden, zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin des Kirchenvorstandes gewählt ist. Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Pfarramtes.
- (2) Gehören dem Pfarramt mehrere Mitglieder an, so vertreten sich diese gegenseitig; die Vertretung ist dem Propst oder der Pröpstin und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Liegen Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderungen zur Übernahme der Vertretung vor, so regelt der Propst oder die Pröpstin im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Vertretung im pfarramtlichen Dienst; das Gleiche gilt, sofern das Pfarramt nur ein Mitglied hat.

#### § 11

##### Benutzung der Kirchengebäude

- (1) Das Pfarramt verfügt im Rahmen seines Auftrages und der kirchlichen Ordnung über die Benutzung der Kirche und der sonst vorhandenen Räume zu Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen.
- (2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin sowie die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes haben das Recht, in allen kirchlichen Gebäuden der Kirchengemeinden der Landeskirche den Verkündigungsdienst wahrzunehmen. Für den Bereich ihrer Propsteien steht den Pröpsten und Pröpstinnen die gleiche Befugnis zu.
- (3) Die Zustimmung zu Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen, die nicht dem Pfarramt der Kirchengemeinde angehörende Ordinierte abhalten wollen, soll in der Regel

erteilt werden. Eine Ablehnung ist zu begründen. Der Kirchenvorstand soll über die Entscheidung des Pfarramtes und ihre Gründe informiert werden.

- (4) Wenn mehrere Ordinierte in einem Pfarramt sich nicht einigen können oder der Kirchenvorstand Einwendungen gegen die Entscheidung des Pfarramtes erhebt, entscheidet der Propst oder die Pröpstin endgültig.

#### § 12

##### Anzeigespflicht

Gottesdienste, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern oder Pfarrerinnen für einen bestimmten Personenkreis außerhalb kirchlicher Räume gehalten werden, unterliegen nicht den Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 und 4. Solche Gottesdienste sind dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen.

## 2. Abschnitt

### Sonstiger kirchlicher Dienst

#### § 13

##### Stellenbesetzung

- (1) Für die Bestellung zu einer beruflichen Tätigkeit ist Voraussetzung, dass die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar sind und die Finanzierung durch die Kirchengemeinde gesichert ist. Die berufliche Tätigkeit kann auch zur Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben vorgesehen werden.
- (2) Die Kirchengemeinde weist die vom Kirchenvorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierenden Mitarbeiterstellen im Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann vom Landeskirchenamt grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Stellenbewerber oder die Stellenbewerberin die Anstellungsvoraussetzungen erfüllt und eine dauerhafte Finanzierung nachgewiesen wird.

#### § 14

##### Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeit

Kinder, Eltern und Ehegatten von Mitgliedern des Pfarramtes können in der Kirchengemeinde, in der diese tätig sind, nur beschäftigt werden, solange keine anderen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gefunden werden können und wenn

- a) die zu übertragenden Aufgaben regelmäßig wiederkehrend und zeitlich bestimmbar sind,
- b) die Dienstaufsicht von Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder des Propsteivorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes, wahrgenommen werden kann,
- c) bei Verwaltungstätigkeiten die Dienstaufgaben entweder nach ihrem Umfang oder nach ihrer Zeitbestimmung genau messbar sind.

§ 15

Dienstanweisungen

Die Aufgaben der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Dienstanweisungen festzulegen, die der Kirchenvorstand erlässt. In der Dienstanweisung ist anzugeben, wer den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für ihre Arbeit Weisungen gibt; im Rahmen dieser Weisungen nehmen sie ihre Aufgaben selbständig wahr. Das Landeskirchenamt kann Muster für Dienstanweisungen aufstellen.

§ 16

Dienstbesprechungen

- (1) Das Pfarramt ist verpflichtet, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu regelmäßigen Besprechungen einzuladen.
- (2) Die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet an regelmäßig abzuhaltenden Dienstbesprechungen teilzunehmen, zu denen das Pfarramt einlädt.

§ 17

Anhörungsrecht und Fortbildung

- (1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen. Einem solchen Verlangen soll der Kirchenvorstand binnen angemessener Frist entsprechen. Sie können dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand eine andere in der Landeskirche mitarbeitende Person ihres Vertrauens mitbringen.
- (2) Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll vom Kirchenvorstand Gelegenheit gegeben werden, an Fortbildungsgängen teilzunehmen.

**III. Teil**

**Kirchenvorstand**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

§ 18

Grundsatz

Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben.

§ 19

Mitglieder

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenverordneten und den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind.
- (3) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

§ 20

Patronat

- (1) Der Patron oder die Patronin ist berechtigt, als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten

oder einen Kirchenverordneten oder eine Kirchenverordnete zu ernennen (ernannte Kirchenverordnete). Kompatronen oder Kompatroninnen und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter oder eine Vertreterin aus ihrer Mitte oder einen Dritten, eine Dritte, zum Kirchenverordneten oder zur Kirchenverordneten ernennen.

- (2) Die Eintretenden oder Ernannten müssen Mitglieder der Landeskirche und in ihren Kirchengemeinden zu Kirchenverordneten wählbar sein.

§ 21

Amt der Kirchenverordneten

- (1) Die Kirchenverordneten versehen ihr Amt in der Bindung an das Gelöbnis, das sie bei der Übernahme des Amtes ablegen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Beschlussfassungen sind sie an Weisungen nicht gebunden.\*
- (2) Das Kirchenverordnetenamt wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenverordneten mit Genehmigung des Propsteivorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

§ 22

Bildung des Kirchenvorstandes

Die Bildung des Kirchenvorstandes richtet sich nach dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände.

**2. Abschnitt**

**Aufgabenbereiche**

§ 23

Gottesdienst und Unterweisung

- (1) Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde nach § 2 verantwortlich.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnung und über die Einführung, Verlegung oder Abschaffung besonderer Gottesdienste.
- (3) Will der Kirchenvorstand von der allgemein in der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung abweichen, so ist der Propst oder die Pröpstin rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflichten des Propstes oder der Pröpstin und des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.
- (4) Der Kirchenvorstand berät und beschließt im Einvernehmen mit dem Pfarramt über Maßnahmen zur Förderung der kirchlichen Unterweisung.
- (5) Der Kirchenvorstand soll Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit, insbesondere die Gruppenarbeit und

\* Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut (§ 39 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsgesetz): „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.“

die Bildung von Dienstgruppen fördern sowie für Erfahrungsaustausch und Fortbildung sorgen. Dabei soll eine Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen benachbarter Kirchengemeinden, vornehmlich der Kirchengemeinden, mit denen ein Zusammenschluss besteht, erfolgen.

#### § 24

##### Leitungs- und Verwaltungsaufgaben

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach Innen und nach Außen. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen und bei kirchlichen Wahlen auf Grund kirchengesetzlicher Regelungen mit.
- (2) Als Dienstgeber ist er für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde verantwortlich. Er sorgt für die erforderliche Einrichtung der Stellen und deren Besetzung.
- (3) Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gebäude und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie für deren Erhaltung und unbeschadet des § 11 Abs. 1 für deren Nutzung verantwortlich.
- (4) Dem Kirchenvorstand obliegt die Finanzverwaltung. Er stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die kirchlichen Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.
- (5) Auf Grund kirchengesetzlicher Regelungen kann der Kirchenvorstand Satzungen erlassen.
- (6) Der Kirchenvorstand ist im Übrigen für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die ihm nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften übertragen sind oder übertragen werden.
- (7) Der Kirchenvorstand hat außerdem in allen übrigen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu beraten und zu beschließen, die in diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften nicht anderen Stellen übertragen sind.

#### § 25

##### Verteilung von Einzelaufgaben

Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.

### 3. Abschnitt

#### Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

#### § 26

##### Vorsitz

- (1) Der neugebildete Kirchenvorstand ist zu seiner ersten Sitzung vom Pfarramt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einführung der Kirchenverordneten einzuberufen. Der oder die älteste Kirchenverordnete leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende (Vorsitz) werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl gewählt. Dem Vorsitz können entweder zwei Kirchenverordnete oder ein Mitglied

des Pfarramtes und ein nichtordiniertes Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Ein Mitglied des Pfarramtes ist verpflichtet, das Amt anzunehmen.

- (3) Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums gewählt, so bleiben die Gewählten in ihrem Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorsitzes aus dem Kirchenvorstand aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitz gewählt. Ist der oder die Ausgeschiedene ein Mitglied des Pfarramtes, so erfolgen die Neuwahlen erst nach der Neubesetzung dieser Pfarrstelle. Wird die Pfarrstelle nicht besetzt, so erfolgen die Neuwahlen unverzüglich, sofern dem Kirchenvorstand noch mindestens ein weiteres Mitglied kraft Amtes angehört, andernfalls erst nach Zulegung der Kirchengemeinde zu einem anderen Pfarramt durch Bildung eines Pfarrverbandes. Die Neuwahlen führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes durch. Bis zu den Neuwahlen nimmt das entsprechende Amt der Vertreter oder die Vertreterin im pfarramtlichen Dienst wahr. Ist der oder die nicht ausgeschiedene Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ein nichtordiniertes Mitglied des Kirchenvorstandes, so bleibt er oder sie bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (5) Legt ein Mitglied des Vorsitzes das Amt nieder, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitz gewählt. Die Niederlegung des Amtes wird erst mit der Neuwahl wirksam. Ein Mitglied kraft Amtes kann dieses Amt nicht niederlegen.
- (6) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorsitzes sind dem zuständigen Propst oder der zuständigen Pröpstin und dem Landeskirchenamt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

#### § 27

##### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes obliegt einem Mitglied des Pfarramtes. Besteht das Pfarramt aus mehreren Mitgliedern, so ist mit der Geschäftsführung betraut, wer dem Vorsitz angehört. Gehört kein Mitglied des Pfarramtes dem Vorsitz an, wird die Geschäftsführung vom Kirchenvorstand gewählt.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gibt dem Kirchenvorstand Rechenschaft über die Durchführung der Beschlüsse. Er oder sie unterrichtet außerdem über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten. Insbesondere sind Mitteilungen und Informationen rechtzeitig an den Vorsitz weiterzugeben, so dass mögliche Fristen und Termine eingehalten werden können.
- (3) Ist das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes verhindert, so wird es in diesem Dienst von seinem Vertreter oder Vertreterin im pfarramtlichen Dienst vertreten.
- (4) Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

§ 28

Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Vorsitzes stellen die Tagesordnung für die Sitzung auf. Das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes ist einzubeziehen. Diese bereiten die Sitzung vor. Ist ein Mitglied des Vorsitzes verhindert, so tritt der oder die an Lebensjahren älteste Kirchenverordnete als zweiter Stellvertreter oder zweite Stellvertreterin an dessen Stelle. Der oder die Vorsitzende lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. Die Leitung kann er oder sie jederzeit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (2) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied des Pfarramtes die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes, so muss dieser auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden.
- (3) Der Kirchenvorstand bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. In besonderen Fällen kann der oder die Vorsitzende unter Angabe von Ort und Zeit den Kirchenvorstand zu einer Sitzung einberufen; er muss es tun, wenn der oder die stellvertretende Vorsitzende, das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden. In kooperierenden Kirchengemeinden können die Sitzungen der Kirchenvorstände auch gemeinsam abgehalten werden. Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.
- (4) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist die Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Die Gemeinde ist auf die Sitzungen öffentlich hinzuweisen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird.
- (5) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes, des Propsteivorstandes oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; Mitglieder des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes können daran teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorsehen; in diesem Fall kann bereits in der Tagesordnung auf eine Verhandlung dieser Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung hingewiesen werden. Bei der Beratung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (6) Vertreter oder Vertreterinnen des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes sind nach Einladung durch den Kirchenvorstand sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 an der Beratung zu beteiligen.

§ 29

Beschlussfähigkeit, Vertretung bei Verhinderung

- (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der

oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Kirchenvorstand gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmer gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
- (3) Bei Verhinderung eines oder einer gewählten, bestellten oder berufenen Kirchenverordneten, die voraussichtlich länger als drei Monate dauern wird, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenverordneten oder die Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat dieser oder diese die Rechte und Pflichten eines oder einer Kirchenverordneten.

§ 30

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Kirchenvorstand genehmigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung, soweit es sich nicht um Beratungsgegenstände gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 handelt.
- (2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können zur Beratung gelangen. Ein Beschluss über diese Gegenstände darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich festzulegen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen kann der Kirchenvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Kirchenvorstandssitzung öffentlich mitzuteilen.
- (5) Ein Kirchenvorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Kirchenvorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 31

Wahlen

Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitgliedes geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorschriften über die Wahl der Pfarrer und Pfarrersfrauen bleiben hiervon unberührt.

§ 32

Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es soll in der Regel durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes angefertigt werden.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen die Gründe der Beschlüsse oder seiner abweichenden Stimme mit deren Begründung angegeben werden.
- (3) Das Protokoll ist vom Kirchenvorstand in der nächsten Sitzung anzuerkennen. Es ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und grundsätzlich gebunden aufzubewahren. Werden die Protokolle in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden. Sie sind entweder in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen.
- (5) In einem Protokoll über Verhandlungen in einer nichtöffentlichen Sitzung werden unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden nur die gefassten Beschlüsse aufgenommen. Das Protokoll ist sofort anzufertigen und anzuerkennen. Werden die Beschlüsse nicht öffentlich bekanntgemacht, so veranlasst die Geschäftsführung das für die Durchführung der Beschlüsse Notwendige.

§ 33

Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen

- (1) Die Mitglieder des Vorsitzes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten. Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.
- (2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht vollzogen werden.
- (3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist dem Propsteivorstand zu berichten. Kann dieser keine Regelung herbeiführen, so gibt er die Sache an das Landeskirchenamt zur Entscheidung weiter.
- (4) Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so ist der Beschluss nicht auszuführen und sind bereits getroffene Maßnahmen auf sein Verlangen rückgängig zu machen. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

§ 34

Einspruchsrecht des Pfarramtes

Die Mitglieder des Pfarramtes haben das Recht, gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 2 berühren, innerhalb einer Frist von 48 Stunden Einspruch einzulegen. Ein Beschluss, gegen den Einspruch eingelegt ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung wiederholt. Zu dieser erneuten Beratung ist ein vom Propsteivorstand zu benennender Vertreter oder zu benennende Vertreterin hinzuzuziehen.

§ 35

Geschäftsordnung

Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf den Bestimmungen der §§ 26 bis 34 nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustergeschäftsordnung.

§ 36

Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde sowie die seiner Verwaltung unterstellten unselbstständigen Stiftungen gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen.
- (2) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes und einem Mitglied des Vorsitzes, soweit dieses nicht ein Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist, oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.
- (3) Die Erklärungen sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgesehen, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.
- (4) Erklärungen nach Absatz 2 dürfen nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgegeben werden.
- (5) Beim Schriftverkehr der laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes genügt die Unterschrift des geschäftsführenden Mitgliedes; die Vorschriften über Kassenanweisungen bleiben hiervon unberührt. Der oder die Vorsitzende, soweit dieser oder diese nicht Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist, kann solchen Schriftwechsel für den Kirchenvorstand führen, wenn er oder sie diesen über das geschäftsführende Mitglied leitet. Soweit der Kirchenvorstand einzelne seiner Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben beauftragt hat (§ 25) oder soweit die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kirchenvorstandes nach § 37 Abs. 1 in ihrem Zuständigkeitsbereich handeln, gilt Satz 2 entsprechend.



§ 37

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, in die neben Mitgliedern des Kirchenvorstandes und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde auch Mitglieder der Kirchengemeinde befristet für bestimmte Aufgaben berufen werden können. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.
- (2) Die Bildung von Fachausschüssen kann verpflichtend sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.\*

§ 38

Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen

- (1) Der Kirchenvorstand hat die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu einer gemeinsamen Besprechung über deren Aufgabenbereich sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leiter oder Leiterin vertreten werden.
- (2) Bei Bedarf soll der Kirchenvorstand mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in angemessenen Zeiträumen deren Aufgabenbereiche besprechen.
- (3) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand auch Sachkundige hinzuziehen.

§ 39

Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Aufsichtsrechte und -pflichten Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder der Kirchengemeinde zugewiesenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes kann dienstliche Weisungen erteilen. Das gleiche gilt für die Ausübung der Fachaufsicht, soweit diese nicht durch das Landeskirchenamt besonders geregelt ist.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Pfarramtes führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst oder die Pröpstin. Gibt jedoch ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin den Anstoß zu beseitigen. Nötigenfalls ist dem Propst oder der Pröpstin oder dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.

§ 40

Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand, soweit es der Umfang

\* Die Bildung von Fachausschüssen ist beispielsweise im Diakonatsgesetz und im Jugendgesetz vorgesehen.

der Arbeiten erfordert, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellen.

- (2) Hält ein nach Absatz 1 in der Gemeinde beauftragter Mitarbeiter oder eine beauftragte Mitarbeiterin eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so ist dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Propsteivorstand. Erklärt dieser die erhobenen Bedenken für unbegründet, so ist die Maßnahme durchzuführen und wird der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von der dienstlichen Verantwortung frei.
- (3) Ist geltend gemacht worden, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Propsteivorstand von seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

**4. Abschnitt**  
**Finanzwesen**

§ 41

Zweckbindung und Verwaltung des Vermögens

- (1) Das Vermögen der Kirchengemeinde ist ausschließlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben bestimmt.
- (2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. Werden Bestandteile des rentierenden Vermögens veräußert, so sind sie grundsätzlich durch Erwerb anderer Vermögenswerte, die dauernden Ertrag bringen, zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen. Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Veräußerung und Belastung von rentierendem Vermögen und Grundvermögen sowie die Verwendung des Erlöses im Wege der Kirchenverordnung zu regeln.
- (3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. Hierzu gehört die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen.
- (4) Gebäude sind in gutem baulichen Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. Neu- und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein. Dem Propsteibauausschuss sind Mängel und notwendige bauliche Maßnahmen unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu benennen, sofern eigene Mittel für die erforderlichen Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dem Propsteibauausschuss ist Zutritt zu den kirchengemeindlichen Gebäuden zu gewähren. Das Nähere wird im Wege der Kirchenverordnung geregelt.
- (5) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

§ 42

Aufbringung der Mittel

- (1) Die für den Haushalt der Kirchengemeinde notwendigen Mittel werden durch Kirchensteuern aufgebracht, soweit die Einnahmen aus eigenem Vermögen und sonstigen Quellen nicht ausreichen oder Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen nicht zu erbringen sind.
- (2) Mittel aus Ortskirchensteuern (Kirchgeld) oder aus Kirchenbeiträgen, aus Sammlungen und Kollekten sind im Haushalt für die bei ihrer Aufbringung bestimmten Zwecke auszuweisen, bei mangelnder Zweckbestimmung sind sie dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.
- (3) Der Kirchenvorstand beschließt über die Erhebung und Verwendung der Ortskirchensteuer und der sonstigen örtlichen kirchlichen Abgaben und Kirchenbeiträge im Rahmen des geltenden Rechts.
- (4) Das Nähere über die Erhebung und Verteilung von Kirchensteuern wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 43

Haushaltsplan

- (1) Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt, festgestellt und dem Landeskirchenamt vorgelegt werden. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern.
- (2) Ausgaben dürfen grundsätzlich nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch Nachtrag zu beschließen. Der Ausgabenbeschluss darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erfolgen. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (3) Für miteinander kooperierende Kirchengemeinden im Sinne des § 60 Abs. 2 kann ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt werden, wenn die Kirchenvorstände dies vertraglich vereinbaren oder das Landeskirchenamt es von Amts wegen nach Anhörung der Kirchenvorstände anordnet.

§ 44

Kassenführung

- (1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie der Nachweis des Vermögens und der Schulden sollen einer kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen werden.
- (2) Das Landeskirchenamt überträgt die Ausführung der Kassengeschäfte von Amts wegen einer kirchlichen Verwaltungsstelle, wenn die Kirchengemeinde ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nicht nachgekommen ist.

§ 45

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch das Rechnungsprüfungsamt (überörtliche Prüfung).
- (2) Zur örtlichen Prüfung bestellt der Kirchenvorstand zwei Prüfer oder Prüferinnen, die er aus seiner Mitte oder aus den Gemeindegliedern wählt. Die örtliche Prüfung kann auch einer Verwaltungs- und Servicestelle übertragen werden. Auf Grund der Prüfung beschließt der Kirchenvorstand vorbehaltlich der überörtlichen Prüfung über die Entlastung der Anweisenden und der rechnungsführenden Stelle. Nach Ablauf von sechs Jahren gilt die Entlastung als erteilt, auch wenn keine überörtliche Prüfung stattgefunden hat. Kann eine Entlastung im Rahmen der örtlichen Prüfung nicht erteilt werden, ist dies dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
- (3) Durch die örtlichen Prüfer soll mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden.
- (4) Die überörtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird durch Kirchengesetz näher geregelt.

§ 46

Verwaltungshilfe

- (1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse steht dem Kirchenvorstand eine kirchliche Verwaltungsstelle zur Verfügung. Die kirchliche Verwaltungsstelle ist bei der Verwaltungshilfe an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.
- (2) Hält die kirchliche Verwaltungsstelle eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so hat sie dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Verwaltungsstelle dem Landeskirchenamt.
- (3) Das Nähere über die Stellung und Geschäftsführung der kirchlichen Verwaltungsstellen sowie die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 47

Weitere Regelungen

- (1) Das Nähere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch Kirchengesetz und weitere Bestimmungen geregelt.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Willenserklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. Entsprechendes gilt auch auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

#### IV. Teil Beratung und Aufsicht

##### § 48

##### Beratung

- (1) Den Kirchengemeinden stehen zur Bewältigung ihrer Aufgaben landeskirchliche Einrichtungen zur Seite.
- (2) Insbesondere auf folgenden Arbeitsfeldern wird Hilfe und Beratung angeboten:
  - a) theologische, seelsorgliche und diakonische Anliegen;
  - b) Recht, Organisation und Verwaltung;
  - c) Finanzen;
  - d) Informationstechnologie.
- (3) Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, gegenüber den landeskirchlichen Einrichtungen Anregungen zu machen, die für die gemeinsame Bewältigung des kirchlichen Auftrags dienlich sind.

##### § 49

##### Allgemeine Aufsicht

- (1) Die Kirchengemeinde unterliegt grundsätzlich der Kirchengemeindenaufsicht durch das Landeskirchenamt (Kirchengemeindenaufsichtsbehörde). Im Rahmen ihrer Aufgaben üben der Landesbischof oder die Landesbischöfin und der Propst oder die Propstin eigene Aufsichtsbefugnisse aus. Auf Grund kirchengesetzlicher Regelung können auch Propsteivorstände Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen.
- (2) Die Kirchengemeindenaufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu beachten, der Kirchengemeinde Schutz und Fürsorge zu gewähren und dafür zu sorgen, dass die Aufgaben nach dem geltenden Recht erfüllt werden.
- (3) Die Kirchengemeindenaufsicht wird insbesondere durch Visitationen, Unterrichtung, Genehmigungen, Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen, Anordnungen, Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchengemeindenvorstandes ausgeübt.
- (4) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Kirchengemeindenvorstand anzuhören, es sei denn, dass der Kirchengemeinde ernstliche Nachteile drohen.

##### § 50

##### Visitationen

Jede Kirchengemeinde wird in regelmäßigen Abständen visitiert. Der Kirchengemeindenvorstand hat die der Kirchengemeinde bei der Visitation obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das Nähere über die Visitation regelt ein Kirchengesetz.

##### § 51

##### Unterrichtung

Die Kirchengemeindenaufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde und die Tätigkeit des Kirchengemeindenvorstandes und des Pfarramtes unterrichten, hierzu Berichte und Unterlagen anfordern oder durch Beauftragte an

Ort und Stelle einsehen lassen. Sie ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen des Kirchengemeindenvorstandes teilzunehmen.

##### § 52

##### Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchengemeindenvorstandes

- (1) Der kirchengemeindenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchengemeindenvorstandes über folgende Gegenstände:
  1. Namengebung für die Kirche und die Kirchengemeinde sowie Einführung und Änderung der Siegel;
  2. Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in denkmalgeschützten Gebäuden oder an und in Gebäuden, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme den Betrag von 10.000,- € übersteigen oder Dritte teilweise oder ganz baulastpflichtig sind. Genehmigungspflichtig sind bei diesen Baumaßnahmen die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben, der Zuschlag bei einer Ausschreibung und die Finanzierung der Baumaßnahme;
  3. Rechtsgeschäfte oder Erklärungen, die im privaten oder öffentlichen Recht den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Übertragung, die Inhaltsänderung, die Aufgabe oder Entschädigungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Rechten in Grundstücksangelegenheiten zum Inhalt oder zum Gegenstand haben;
  4. Darlehensvergabe aus Kirchenvermögen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;
  5. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke;
  6. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke;
  7. Anlegung, Erweiterung, Schließung und Entwidmung sowie die Übernahme und Abgabe eines Friedhofes oder die Übertragung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen Rechtsträger;
  8. Übernahme dauernder Verpflichtungen, Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften;
  9. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
  10. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
  11. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Falle eines Rechtsstreites die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;

12. Erwerb, Änderung, Veräußerung, Verlegung, Ausleihe und Vernichtung von Archivgut, Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die einen geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;

13. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen; von ihrem Anfall hat der Kirchenvorstand unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis dem Landeskirchenamt Anzeige zu machen;

14. Verwendung kirchlichen Vermögens, das bestimmten Zwecken dient, und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;

15. Kündigung der Vertragsbeziehungen zu einer kirchlichen Verwaltungsstelle.

(2) Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.

(3) Bei Rechtsgeschäften schuldrechtlicher Art, die den Wert von 10.000,- € unterschreiten, besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Bei wiederkehrenden Leistungen bemisst sich der Wert nach dem jährlichen Gesamtbetrag der zu entrichtenden Geldleistung. Andernfalls ist eine Genehmigung erforderlich.

(4) Wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines ordnungsgemäß gestellten Antrages bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist, gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt. In Ausnahmen, die durch eine Abhängigkeit von Dritten begründet werden muss, kann vor einer endgültigen Entscheidung ein Zwischenbescheid ergehen. Der Zwischenbescheid soll den Termin der endgültigen Entscheidung enthalten.

#### § 53

##### Genehmigung von Gemeindegesetzungen

(1) Die Kirchengemeinden können durch Satzung die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Verwaltung und Benutzung festsetzen.

(2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dies gilt entsprechend, wenn Kirchengemeinden an anderen Rechtsträgern beteiligt sind.

(3) Die Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen; das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

#### § 54

##### Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen

Die Kirchengemeindenaufsichtsbehörde hat Beschlüsse und andere Maßnahmen zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Nicht sachgerechte Beschlüsse und Maßnahmen können beanstandet werden, wenn schwere wirtschaftliche Nachteile drohen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Kirchengemeindenaufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.

#### § 55

##### Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt eine beanstandete Maßnahme nicht oder werden gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass der Kirchenvorstand oder das Pfarramt innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Kirchenregierung. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung der Kirchenregierung tätig werden; es hat dieser die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf deren Verlangen rückgängig zu machen.

#### § 56

##### Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt unter Zustimmung der Kirchenregierung befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

#### § 57

##### Auflösung des Kirchenvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich seine Pflichten, so kann die Kirchenregierung nach Anhörung des Propsteivorstandes den Kirchenvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Propsteivorstand über. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bestellung von Bevollmächtigten und über Neuwahlen nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend.

### V. Teil

#### Gemeindeversammlung

#### § 58

##### Einberufung und Aufgaben

(1) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine öffentli-

che Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) einberufen. Angelegenheiten, deren Beratung nichtöffentlichen Sitzungen nach Beschluss des Kirchenvorstandes vorbehalten ist, können nicht Gegenstand einer Beratung der Gemeindeversammlung sein.

- (2) Der Kirchenvorstand muss die Gemeindeversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungspunktes von sechsmal so viel wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt, gefordert oder vom Propsteivorstand angeordnet wird.
- (3) Es soll mindestens alle zwei Jahre vom Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung zur Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes des Kirchenvorstandes einberufen werden.
- (4) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu behandeln hat.

#### § 59

##### Verfahren

- (1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekannt zu machen.
- (2) Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter oder eine Verhandlungsleiterin, dessen Vertreter oder deren Vertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (3) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sechsmal so viel wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so können die Erschienenen die auf der Tagesordnung genannten Verhandlungsgegenstände in Form eines offenen Gemeindeabends besprechen; eine zweite Einladung findet nicht statt.

## VI. Teil

### Kooperationen von Kirchengemeinden

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeines

#### § 60

##### Kooperationsformen

- (1) Die Kirchengemeinden sind, wo es die gemeinsame Bewältigung ihrer Aufgaben erfordert, zur Kooperation verpflichtet.
- (2) Formen verbindlicher und dauerhafter Kooperation unter Beibehaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinden sind die Arbeitsgemeinschaften, die Pfarrverbände und die Quartiere.

## 2. Abschnitt

### Arbeitsgemeinschaften

#### § 61

##### Aufgaben und Bildung

- (1) Arbeitsgemeinschaften werden von mehreren Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet. Sie können auch für einzelne der in Satz 1 genannten Zwecke gebildet werden.
- (2) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden beschließen über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft durch Satzung oder Vereinbarung.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.

#### § 62

##### Satzung

- (1) Die Satzung, durch die die Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, muss bestimmen:
  - a) den Namen und Sitz der Arbeitsgemeinschaft,
  - b) die beteiligten Kirchengemeinden,
  - c) die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft,
  - d) die Bildung des Vorstandes,
  - e) die Geschäftsführung,
  - f) die Deckung der eigenen Sach- und Personalkosten der Arbeitsgemeinschaft,
  - g) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus einer Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung.
- (2) Die Satzung, ihre Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dieses hat zuvor den Propsteivorstand anzuhören. Mit der Genehmigung ist der Tag des Inkrafttretens der Satzung zu bestimmen.
- (3) Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

#### § 63

##### Beitritt, Auflösung

- (1) Zum Beitritt zu einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und des Kirchenvorstandes der beitretenden Kirchengemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Satzung.
- (2) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft, der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn ein gedeihliches Wirken derselben nicht mehr gewährleistet ist oder ihr Fortbestand eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

§ 64

Vorstand

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft muss einen Vorstand haben.
- (2) Für die Tätigkeit des Vorstands gelten ergänzend die Bestimmungen für die Kirchenvorstände, soweit die Satzung nichts anderes enthält.

§ 65

Vereinbarung

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung von einzelnen Aufgaben der Kirchengemeinden, für die es nicht des Erlasses einer Satzung bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden auch durch schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden.
- (2) In der Vereinbarung müssen festgelegt werden
  - a) der Gegenstand der Zusammenarbeit,
  - b) die Kirchengemeinde, die die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,
  - c) die Deckung des Aufwands,
  - d) die Möglichkeit und die Voraussetzungen des Ausscheidens aus der Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung.
- (3) Die Vereinbarung ist dem Propsteivorstand anzuzeigen.

§ 66

Weitere Mitglieder

- (1) Neben den Kirchengemeinden können sich auch Propsteien und andere kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften beteiligen.
- (2) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für diese Mitglieder entsprechend.

**3. Abschnitt  
Pfarrverbände**

§ 67

Bildung

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag oder von Amts wegen unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt werden (Pfarrverband). Dem gemeinsamen Pfarramt können eine oder mehrere Pfarrstellen zugeordnet werden.
- (2) Das Landeskirchenamt bestimmt das Pfarramt, zu dem eine Kirchengemeinde gehört und hebt bestehende Pfarrverbände auf. Der Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde und der Propsteivorstand sind zuvor zu hören.

§ 68

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Pfarrverbandes ist es insbesondere:
  - a) die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung,
  - b) die Organisation des gemeinsamen Pfarramtes,

- c) die Bewilligung der Mittel für die laufende Geschäftsführung des gemeinsamen Pfarramtes.

- (2) Dem Pfarrverband können durch Vereinbarung von den beteiligten Kirchengemeinden auch weitere einzelne Aufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Kostendeckung zu regeln. Hierzu können insbesondere die Information der Kirchengemeinden, die Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen, die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Propstei und der Landeskirche und die Planung kirchlicher Gemeindegemeinschaften gehören.
- (3) Als Maßstab für die Aufbringung der Mittel gilt in der Regel das zahlenmäßige Verhältnis der Kirchenmitglieder der beteiligten Kirchengemeinden. Die jährlichen Mittel für die laufende Geschäftsführung sowie für die Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben gemäß Absatz 2 werden von der Pfarrverbandsversammlung vor Beginn der Haushaltsberatungen der beteiligten Kirchengemeinden festgelegt und beschlossen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt über den Etat der Pfarrsitzgemeinde. Das Nähere kann durch Kirchenverordnung bestimmt werden.
- (4) Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Kirchengemeinden eines Pfarrverbandes die Zusammenfassung des Haushalts-, Kassen- und Buchungswesens anstreben.

§ 69

Pfarrverbandsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Pfarrverbandes treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert (Pfarrverbandsversammlung), mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Pfarrverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist; jeder Kirchenvorstand muss dabei mindestens durch ein Drittel seiner Mitglieder vertreten sein.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Pfarrverbandsversammlung gewählt. Der oder die stellvertretende Vorsitzende darf nicht Mitglied der Kirchengemeinde sein, die den Vorsitzenden oder die Vorsitzende stellt.
- (4) Die Beschlüsse der Pfarrverbandsversammlung haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft.
- (5) Für die Mitwirkung der Pfarrverbandsversammlung bei der Pfarrstellenbesetzung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 70

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Pfarrverbandes und des Pfarramtes führt der Inhaber oder die Inhaberin, der Verwalter oder die Verwalterin der Pfarrstelle.
- (2) Gehören dem Pfarramt mehrere Pfarrstellen an, so wählt die Pfarrverbandsversammlung ein Mitglied des Pfarramtes für die Dauer von drei Jahren zum Geschäftsführer oder

zur Geschäftsführerin. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieses Zeitraumes gewählt, so bleibt der oder die Gewählte im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Für größere Pfarrverbände kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung eines Pfarrverbandsvorstandes vorsehen und eine Satzung erlassen.

§ 71

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen finden die Vorschriften des III. und IV. Teils dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung.

**4. Abschnitt  
Quartiere**

§ 72

Bildung

- (1) Benachbarte Kirchengemeinden, insbesondere in städtischen Gebieten, können auf Grund eines Vertrages kooperieren (Quartier).
- (2) Der Vertrag, durch den das Quartier gebildet wird (Quartiersvertrag), muss bestimmen:
- a) die Organisation des gemeinsamen Pfarramtes, insbesondere Regelungen zur Geschäftsführung und der Abgrenzung der Seelsorgebezirke;
  - b) die Regelungen über den Vorsitz der Quartiersversammlung;
  - c) die inhaltliche Umschreibung der Quartiersarbeit;
  - d) die Deckung des Aufwands;
  - e) die Möglichkeiten der Vertragsbeendigung.
- (3) Durch Vertrag können dem Quartier von den beteiligten Kirchengemeinden auch weitere einzelne Aufgaben, insbesondere die Fürsorge für die Mitarbeitenden und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Quartiersvertrag ist dem Landeskirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Vertrag wird wirksam, wenn zuvor die Bildung eines gemeinsamen Pfarramtes (Quartierspfarramt) auf Antrag erfolgt ist. Vor der Bildung des Quartierspfarramtes ist der Propsteivorstand zu hören.
- (6) Der Beschluss über die Bildung des Quartierspfarramtes und der Quartiersvertrag sind im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 73

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Quartiers ist:
- a) die Verantwortung für das Quartierspfarramt,
  - b) die Mitwirkung bei der Quartierspfarrstellenbesetzung,
  - c) die gemeinsame Erledigung kirchengemeindlicher

Aufgaben im Quartier, soweit diese durch den Quartiersvertrag auf das Quartier übertragen sind.

- (2) Es ist eine Quartierskasse zu bilden, aus der die gemeinsamen Ausgaben bestritten werden. Die Rechnung der Kasse führt der oder die von der Quartiersversammlung zu wählende Rechnungsführer oder Rechnungsführerin. Auf die Kassenführung finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 74

Quartiersversammlung, Beschlussfassung

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Quartiers treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen (Quartiersversammlung).
- (2) Die Quartiersversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist; jeder Kirchenvorstand muss dabei mindestens durch ein Drittel seiner Mitglieder vertreten sein.
- (3) Die Beschlüsse der Quartiersversammlung haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft.
- (4) Für die Mitwirkung der Quartiersversammlung bei der Pfarrstellenbesetzung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 75

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Quartiers kann von Amts wegen oder durch Beschluss der Quartiersversammlung erfolgen. Sie ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.
- (2) Erfolgt die Auflösung von Amts wegen, ist die Quartiersversammlung zuvor anzuhören.

§ 76

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen finden die Vorschriften des III. und IV. Teils dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung.

**VII. Teil  
Rechtsbehelfsverfahren**

§ 77

Wenn nach diesem Kirchengesetz die Kirchenregierung eine Entscheidung trifft, so bedarf es keines Vorverfahrens im Sinne des § 51 der Rechtshofordnung.

**VIII. Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 78

Örtliche Kirchenstiftungen; Opfereien

- (1) Die rechtliche Selbstständigkeit der Vermögen der Kirchen als öffentlich-rechtliche Stiftungen (örtliche Kirchenstiftungen) und der Opfereien (Küstereien) wird aufgehoben.

Das Vermögen der örtlichen Kirchenstiftungen und der Opfereien (Küstereien) geht auf die jeweilige örtliche Kirchengemeinde über; es soll vornehmlich den bisherigen besonderen Zwecken dienen.

- (2) Die Feststellung der von dem Vermögensübergang im Einzelnen betroffenen örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) geschieht durch Kirchenverordnung.
- (3) Bis zu der Kirchenverordnung nach Absatz 2 finden auf die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden entsprechende Anwendung.
- (4) Unberührt bleiben die nach dem allgemeinen Stiftungsrecht bestehenden kirchlichen selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen privaten Rechts.

#### § 79

##### Verweisungen

- (1) Soweit in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben sind, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.
- (2) Soweit in Kirchengesetzen oder Kirchenverordnungen dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes besondere Aufgaben in dieser Eigenschaft zugewiesen sind, gilt dies nur noch, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende kein Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist; anderenfalls nimmt diese Aufgaben der oder die Vorsitzende wahr.

#### § 80

##### Übergangsvorschrift

Die Ev.-luth. Kirchenverbände Braunschweig und Goslar bestehen fort. Die die Kirchenverbände betreffenden Regelungen der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 43), gelten insoweit als fortbestehend.

### Artikel 3

#### Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (GemeindegliedschaftsG)

##### § 1

Ein Gemeindeglied kann auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

##### § 2

Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am

kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

##### § 3

- (1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.

##### § 4

- (1) Über die Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Vor der Entscheidung ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.
- (2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Propsteivorstand der Propstei eingelegt werden, in der die Kirchengemeinde liegt, in der das Gemeindeglied seine Mitgliedschaft erwerben oder fortsetzen möchte. Diese Entscheidung ist endgültig.

##### § 5

Mit der Stattgabe des Antrags hat das Gemeindeglied die Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds ausschließlich in der Kirchengemeinde, in der es die Gemeindegliedschaft erworben hat oder fortsetzt.

##### § 6

Wechselt das Gemeindeglied nach der Stattgabe des Antrags erneut den Wohnsitz, erwirbt es, sofern nicht erneut ein Antrag gestellt wird, die Gemeindegliedschaft in der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes.

##### § 7

- (1) Die Mitglieder des Pfarramtes gelten als Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie Dienst tun. Persönliche kirchliche Rechte und Pflichten haben sie nur in der Kirchengemeinde ihrer Pfarrstelle.
- (2) Kirchenverordnete, die einen Antrag stellen, gelten bis zur Stattgabe des Antrags als Gemeindeglieder der Kirchengemeinde des alten Wohnsitzes.

##### § 8

Entscheidungen, die auf Grund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.



## Artikel 4

Die Propsteiordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) § 14 der Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anwendbar.“

2. § 11 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Propst zu Dienstbesprechungen einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Zurüstung und zur Fortbildung für ihren Dienst zu geben.“

3. § 14 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) In jeder Propstei bilden die Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen und von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe, bei denen der Dienstauftrag der Propstei zugeordnet ist, einen Pfarrkonvent. Die Teilnahme an den Sitzungen der Pfarrkonvente ist Dienstpflicht. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Pfarrer im Probedienst.“

4. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird neu gefasst:

„Inhaber von Pfarrstellen und von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe, bei denen der Dienstauftrag der Propstei zugeordnet ist, sollen nicht vorgeschlagen werden.“

5. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „die Pfarrämter, die Inhaber und Verwalter von Stellen mit besonderem Auftrag“ durch „die Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen und von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe, bei denen der Dienstauftrag der Propstei zugeordnet ist,...“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 2 KGO)“ durch „(§ 19 Abs. 2 KGO)“ ersetzt.

7. § 35 wird mit der Überschrift „Protokoll“ wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch „ein Protokoll“ und in Satz 2 die Wörter „Die Niederschrift“ durch „Das Protokoll“ ersetzt.

b.) In Absatz 2 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch „das Protokoll“ ersetzt.

c.) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Das Protokoll ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und grundsätzlich gebunden bei den Akten der Propstei aufzubewahren. Werden die Protokolle in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden. Sie sind entweder in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen.“

8. § 47 wird mit der Überschrift „Protokoll“ neu gefasst:

„(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.“

(2) Ein Mitglied kann die Gründe seiner abweichenden Stimme schriftlich als Anlage dem Protokoll begeben.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls. Das Protokoll ist vom Propsteivorstand spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 3.“

9. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für das Finanzwesen der Propstei finden die Vorschriften über das Finanzwesen in der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.“

10. § 55 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) Bei Rechtsgeschäften schuldrechtlicher Art, die den Wert von 10.000,- € unterschreiten, besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Bei wiederkehrenden Leistungen bemisst sich der Wert nach dem jährlichen Gesamtbetrag der zu entrichtenden Geldleistung. Andernfalls ist eine Genehmigung erforderlich.“

11. § 56 erhält folgende Fassung:

„Für die übrigen Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Organen der Propstei nach § 54 Abs. 3 Satz 1 finden die §§ 51, 54 bis 56 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.“

12. § 59 wird neu gefasst:

„Propsteiverbände können als Körperschaften des öffentlichen Rechts von mehreren Propsteien zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet werden.“

13. Nach § 59 werden folgende neue §§ 59 a bis 59 g eingefügt:

### “§ 59 a

#### Bildung, Änderung und Aufhebung

(1) Propsteiverbände werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien gebildet.

(2) Propsteiverbände können von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verändert oder aufgehoben werden.

(3) Ein Propsteiverband muss von der Kirchenregierung aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien dies beschließen.

### § 59 b

#### Regelung durch Kirchenverordnung

(1) Die Kirchenverordnung, durch die ein Propsteiverband errichtet wird, muss bestimmen:

- a) den Namen und den Sitz des Propsteiverbands,
  - b) die beteiligten Propsteien,
  - c) die Aufgaben des Propsteiverbands,
  - d) die Bildung eines Vorstandsvorstandes,
  - e) die Geschäftsführung,
  - f) die Deckung der eigenen Sach- und Personalkosten des Propsteiverbands.
- (2) Werden bei der Bildung, Änderung oder Aufhebung der Propsteiverbände Vermögensauseinandersetzungen notwendig, so sollen diese durch Vertrag geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet die Kirchenregierung.
- (3) Die Kirchenverordnung kann vorsehen, dass Maßnahmen, die für eine einzelne Propstei von grundsätzlicher Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden.

§ 59 c

Übertragung von Befugnissen

- (1) Wird einem Propsteiverband die Vertretung der beteiligten Propsteien in bestimmten Angelegenheiten übertragen, müssen der Gegenstand der Vertretung und ihr Umfang genau bezeichnet werden.
- (2) Dem Propsteiverband können die Finanzmittel der beteiligten Propsteien im Rahmen des geltenden Rechts zugewiesen werden.

§ 59 d

Vorstand des Propsteiverbandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem ordinierten und zwei nichtordinierten Mitgliedern jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte wählen.
- (2) Der Propsteiverband wird durch den Vorstandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.
- (3) Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Propsteiverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

§ 59 e

Tätigkeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Für die Bildung und Tätigkeit des Vorstandsvorstandes gelten ergänzend die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für die Kirchenvorstände, soweit die Kirchenverordnung nichts anderes enthält.

- (2) Die ordinierten Mitglieder des Vorstandsvorstandes können gegen Beschlüsse gemeinsam Einspruch einlegen. Im Übrigen gilt § 34 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 59 f

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Auf die Propsteiverbände finden im Übrigen die in der Landeskirche bestehenden Regelungen der Kirchengemeindeordnung über die Mitarbeiter, das Finanzwesen, die Bestimmungen für die Aufsicht über die Kirchengemeinden sowie die §§ 28, 29 Absätze 1 und 2, 30 bis 33, 35 und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Durch die Kirchenverordnung über die Bildung eines Propsteiverbandes können Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden. In der Kirchenverordnung ist gleichzeitig zu bestimmen, welche Regelungen der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden.

§ 59 g

Weitere Mitglieder

- (1) Neben den Propsteien können auch andere kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Mitglieder der Propsteiverbände werden.
- (2) Die §§ 59 a bis 59 f gelten für diese Mitglieder entsprechend.“

14. Die bisherigen §§ 59 a bis 59 g werden die §§ 60 bis 66.

15. Die bisherigen §§ 60, 61, 61 a und 62 werden die §§ 67 bis 70.

**Artikel 5**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Goslar, den 21. November 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

---

RS 321

**Beschluss der Landessynode zur Taufe**

„Das Sakrament der Taufe ist begründet in dem im Neuen Testament überlieferten Taufbefehl Jesu Christi (Matth. 28, 19f.). In der Taufe erfährt der Mensch die Annahme und Nähe Gottes als das Mitsterben in Christus und die Auferweckung als Wende zu einem neuen von Christus bestimmten Leben (Röm. 6, 2 – 4). Durch die Taufe werden Menschen zu Gliedern am Leib Christi (1. Kor. 12) und in die Kirche aufgenommen.

men; sie werden Mitglieder der Gemeinde vor Ort und der weltweiten Gemeinschaft der Christen.“

Geleitet von diesem Grundverständnis des Taufsakraments hat die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, die von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland beschlossenen Leitlinien christlichen Lebens grundsätzlich angenommen. Zur Schaffung und Bewahrung einer einheitlichen Ordnung hat die Landessynode das nachfolgende Kirchengesetz zur Verwaltung der Taufe beschlossen, das die bisherige Regelung durch die Ordnung kirchlichen Lebens ersetzt. Im Übrigen werden die Leitlinien kirchlichen Lebens als weitere Handreichung für die Taufpraxis empfohlen.

## **Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Taufe Vom 22. November 2003**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1 Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Taufe (Taufgesetz)**

#### § 1

##### Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

- (1) Die Taufe wird nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.
- (2) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe wird von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig anerkannt. Sie darf nicht wiederholt werden und bleibt in jedem Fall gültig.

#### § 2

##### Täufling

- (1) Die Taufe wird in der Regel im Säuglings- oder Kleinkindalter vollzogen.
- (2) Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteiles oder eines Sorgeberechtigten, wenn der andere nicht widerspricht.
- (3) Religionsmündige können die Taufe eigenständig begehren.

#### § 3

##### Taufvorbereitung

- (1) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit den Eltern oder Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.
- (2) Der Taufe Jugendlicher und Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Jugendliche im

Konfirmandenalter werden durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet.

#### § 4

##### Taufgottesdienst

- (1) Die Taufe wird nach der geltenden Agende im Gottesdienst oder in einem besonderen Taufgottesdienst, in der Regel in der Kirche, vollzogen.
- (2) Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

#### § 5

##### Nottaufe

- (1) Besteht für einen Ungetauften Lebensgefahr, so ist jeder Christ und jede Christin berechtigt, die Taufe – wenn möglich – in Gegenwart christlicher Zeugen zu vollziehen, wenn kein Pfarrer oder Pfarrerin erreichbar ist. Der Vollzug ist dem zuständigen Pfarramt umgehend zu melden.
- (2) Die vollzogene Nottaufe wird im Gottesdienst bekannt gegeben.

#### § 6

##### Verantwortung für die christliche Erziehung

- (1) Die Eltern oder Sorgeberechtigten bekennen bei der Taufe den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen.
- (2) Gehört ein Elternteil, ein Sorgeberechtigter oder eine Sorgeberechtigte nicht einer Kirche eines der in Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisse an, muss gewährleistet sein, dass die christliche Erziehung des Täuflings nicht behindert wird.
- (3) Gehören die Eltern oder die Sorgeberechtigten keiner der in Absatz 2 genannten Kirchen an, muss gewährleistet sein, dass die christliche Erziehung des Kindes nicht behindert wird, und dass die Paten oder Patinnen oder andere Gemeindeglieder bereit sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen.

#### § 7

##### Patenamt

- (1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel zwei Paten oder Patinnen von den Eltern oder Sorgeberechtigten bestellt. Sie haben bis zur Konfirmation gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Wenn kein Pate oder keine Patin vorhanden ist, soll der Kirchenvorstand die Paten oder Patinnen bestellen.
- (2) Mindestens ein Pate oder eine Patin muss einer der in § 6 Abs. 2 genannten Kirchen angehören und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein. Werden weitere Paten oder Patinnen bestellt, so können diese auch Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein. Die Kirchenmitgliedschaft ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

- (3) Die Paten oder Patinnen sind in Ausübung der Patenpflichten Zeugen der Taufhandlung. In dieser Funktion können sie sich bei Verhinderung vertreten lassen. Sollten Paten oder Patinnen bei der Taufhandlung verhindert sein, erklären sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Patenpflichten gegenüber dem Pfarramt.
- (4) Ein übernommenes Patenamnt kann grundsätzlich nicht aberkannt werden. Das Patenamnt ruht, wenn der Pate oder die Patin die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere durch Austritt aus der Kirche. Paten oder Patinnen können auf eigenen Wunsch aus vertretbaren Gründen von ihrem Amt entbunden werden. Nur wenn kein Pate oder keine Patin mehr vorhanden ist, kann der Kirchenvorstand eine geeignete Person bestellen. In besonderen Situationen kann der Kirchenvorstand weitere geeignete Personen zu Paten oder Patinnen bestellen.

§ 8

Taufaufschub

- (1) Die Taufe eines Kindes ist aufzuschieben, solange die Eltern oder Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.
- (2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben.

§ 9

Taufversagung

- (1) Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnt.
- (2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist nur zu versagen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens bestehen.

§ 10

Beschwerde

Die Entscheidung gemäss § 8 und § 9 trifft das zuständige Pfarramt nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb der Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe beim zuständigen Propst oder bei der zuständigen Pröpstin Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Propstes oder der Pröpstin ist endgültig.

§ 11

Zuständigkeit und Eintragung

- (1) Die Taufe vollzieht in der Regel der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde, in der der Täufling seinen Hauptwohnsitz hat. Andernfalls ist ein Dimissoriale erforderlich. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.
- (2) Für die Eintragung der Taufe gelten die Vorschriften der Kirchenbuchordnung.

§ 12

Rechtsfolgen der Taufe

- (1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zugleich Mitglied einer Kirchengemeinde und Landeskirche.
- (2) Mit der Taufe von Jugendlichen, die nicht durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet werden, und Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl unmittelbar verbunden.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe vom 9. November 1951 (Abschnitt I der Ordnung des kirchlichen Lebens) (ABl. 1952 S. 10) – i.d.F. des Kirchengesetzes zur Änderung von § 1 Ziff. 6 + 7 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe vom 9. November 1951 (ABl. 1952 S. 10) – und vom 3. November 1959 (ABl. 1960 S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 22. November 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchengesetz  
über den Prädikanten- und Lektorendienst  
Vom 22. November 2003**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann der Verkündigungsdienst von dazu beauftragten Gemeindegliedern, die nicht ordiniert sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ausgeübt werden.
- (2) Lektoren und Lektorinnen, im Sinne dieses Kirchengesetzes werden mit der Leitung von Wortgottesdiensten unter Verwendung von Lesepredigten beauftragt.
- (3) Prädikanten und Prädikantinnen werden zur freien Wortverkündigung und zur Darreichung des Abendmahls beauftragt.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

Zum Lektoren- und Prädikantendienst können Gemeindeglieder zugerüstet und beauftragt werden, die am kirchlichen Leben teilnehmen und die Voraussetzungen für die Wähl-

barkeit zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin haben.

§ 3  
Vorschlagsrecht

Vorschläge für die Beauftragung zum Lektoren- oder Prädikantendienst können über den zuständigen Propst oder die zuständige Pröpstin an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Der Propst oder die Pröpstin gibt ein eigenes Votum über die Eignung der vorgeschlagenen Person ab. Vorschläge können insbesondere Kirchenvorstände, Propsteivorstände, Pfarrkonvente und mit der Fortbildung in diesem Bereich betraute Personen unterbreiten.

§ 4  
Ausbildung

Einer Beauftragung zum Lektoren- oder Prädikantendienst geht in der Regel der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung voraus. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt von der Teilnahme an der Ausbildung befreien, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege nachgewiesen werden können.

§ 5  
Beauftragung und Einführung

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin beauftragt Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Hierüber ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Die Beauftragung gilt für den Bereich der Landeskirche für sechs Jahre. Sie kann auf formlosen Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen wird und der Propst oder die Pröpstin die Verlängerung befürwortet. Die Lektoren, Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen werden bestimmten Propsteien zugeordnet.
- (2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin oder ein von ihm oder ihr damit beauftragtes ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes führt die Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen in einem Gottesdienst in ihr Amt ein. Dabei verpflichten sich diese, ihren Dienst in Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis nach den Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche auszuüben.
- (3) Über die Einführung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6  
Rechte und Pflichten

- (1) Über alles, was den mit dem Lektoren- und Prädikantendienst Beauftragten bei Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut wird, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Sie sollen sich regelmäßig fortbilden und das Angebot der Landeskirche in diesem Bereich wahrnehmen.
- (3) In ihrem Dienst tragen sie angemessene Kleidung.
- (4) Notwendige Auslagen, insbesondere Fahrtkosten, werden erstattet. Eine Aufwandsentschädigung wird gezahlt.

§ 7  
Dienst

- (1) Die Übernahme von Vertretungen wird in der Regel zwischen dem Pfarramt und den Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten oder Prädikantinnen vereinbart. Der Kirchenvorstand und der Propst oder die Pröpstin sind in regelmäßigen Abständen vom Pfarramt darüber zu informieren.
- (2) Der Propst oder die Pröpstin hat die Aufsicht über die mit dem Lektoren- oder Prädikantendienst Beauftragten.

§ 8  
Beendigung der Beauftragung

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 erteilte Beauftragung endet
  - a) mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
  - b) wenn der oder die Beauftragte das 75. Lebensjahr erreicht hat,
  - c) wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
  - d) wenn die Voraussetzungen, unter denen die Beauftragung erfolgte, nicht mehr vorliegen,
  - e) wenn das Landeskirchenamt die Beauftragung aus wichtigem Grunde widerruft.
- (2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind der oder die Betroffene sowie der Propst oder die Pröpstin zu hören.

§ 9  
Begleitung des Dienstes

- (1) Die Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen werden von der Landeskirche in ihrem Dienst durch ordinierte Theologen begleitet. Aus ihrer Mitte können sie einen Vertrauenskreis bilden, der sie gemeinsam betreffende Anliegen berät und in diesen Fällen angehört werden soll. Die Leitung obliegt in diesem Falle einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin.
- (2) Der Propst oder die Pröpstin lädt die Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen mindestens einmal im Jahr zu einer Zusammenkunft ein.

§ 10  
Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, das Nähere über die Ausbildung und Befreiungsmöglichkeiten, die Auslagen-erstattung sowie die Organisation des Dienstes im Wege der Kirchenverordnung zu regeln.

§ 11  
Übergangsregelung

Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes ausgesprochenen Beauftragungen gelten im Rahmen der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen fort.

Goslar, den 22. November 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Kirchengesetz  
über den Haushaltsplan der Landeskirche für die  
Haushaltsjahre 2004/2005  
Vom 21. November 2003**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**§ 1**

**Feststellung des Haushaltsplanes**

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahme und Ausgabe auf 95.797.600,00 Euro festgestellt und für das Haushaltsjahr 2005 in Einnahme und Ausgabe auf 95.180.600,00 Euro festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2004/2005 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.
3. Das Verhältnis zwischen Steueranteilen und Ergänzungsbeträgen wird gemäß § 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer abweichend vom 23. Januar 1999 und der 1. Änderung vom 20. Mai 2000 von 31 v. H. zu 4 v. H. auf 33,5 v. H. zu 1,5 v. H. geändert.

**§ 2**

**Haushaltsaufkommen**

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsparsparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,- Euro aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

**§ 3**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSSt 9810.8610) entnommen werden.

**§ 4**

**Kassenkredite**

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in den Haushaltsjahren 2004/2005 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,- Euro aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

**§ 5**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2004/2005 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden gemäß Finanzierungsplan zum Haushaltsplan mit einer Gesamtsumme von 126.700,- Euro für künftige Jahre ab Haushaltsjahr 2004 festgestellt.

**§ 6**

**Sperrvermerke**

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

**§ 7**

**Haushaltsvermerke**

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

**§ 8**

**Rücklagen**

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minderungen sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsfordernungen in Höhe von 15 v. H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSSt 9760.9110). Davon unterbleibt eine Zuführung in Höhe 2,5 % der Höhe

der Kirchensteuernettoeinnahme zugunsten der HHSSt 9220.7410.

2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4310 und .4320 (über HHSSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgendre Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSSt 9720.9110)

- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSSt 9710.9110)

Goslar, den 21. November 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Friedrich Weber

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2004**

**Einzelplanzusammenstellung**

<b>Einnahmen</b>		<b>Einzelplan</b>		<b>Ausgaben</b>	
Ansatz 2003 in <b>EURO</b>	Ansatz 2004			Ansatz 2004	Ansatz 2003 in <b>EURO</b>
Ergebnis 2002 in <b>EURO</b>	in <b>EURO</b>			in <b>EURO</b>	Ergebnis 2002 in <b>EURO</b>
5.659.900,00 6.287.252,72	5.718.800,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	32.094.300,00	31.650.700,00 27.342.934,50
852.500,00 1.159.051,17	611.900,00	1	Besondere kirchl. Dienste	4.052.000,00	5.515.600,00 5.327.262,12
37.300,00 333.606,09	423.300,00	2	Diakonische Arbeit	5.150.600,00	4.991.000,00 5.244.828,81
0,00 0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.546.700,00	2.602.700,00 2.433.172,84
90.100,00 93.652,52	13.400,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	523.600,00	772.500,00 719.730,54
41.300,00 49.709,14	19.000,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	500.400,00	602.900,00 514.058,74
909.200,00 1.525.619,34	1.003.300,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.806.800,00	8.768.400,00 8.131.793,60
4.768.100,00 4.952.432,65	4.488.100,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	3.678.100,00	645.900,00 1.051.670,51
83.382.300,00 89.093.949,53	83.519.800,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	38.445.100,00	40.191.000,00 52.729.821,50
95.740.700,00 103.495.273,16	95.797.600,00		<b>GESAMTSUMME</b>	95.797.600,00	95.740.700,00 103.495.273,16

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2005**

**Einzelplanzusammenstellung**

Ansatz 2004 in EURO Ergebnis 2003 in EURO	<b>Einnahmen</b>		<b>Einzelplan</b>	<b>Ausgaben</b>	
	Ansatz 2005 in EURO	Ansatz 2005 in EURO		Ansatz 2005 in EURO	Ansatz 2004 in EURO Ergebnis 2003 in EURO
5.718.800,00 5.659.900,00	5.723.000,00		0 Allgem. kirchl. Dienste	32.386.700,00	32.094.300,00 31.650.700,00
611.900,00 852.500,00	620.500,00		1 Besondere kirchl. Dienste	4.081.400,00	4.052.000,00 5.515.600,00
423.300,00 37.300,00	430.000,00		2 Diakonische Arbeit	4.927.800,00	5.150.600,00 4.991.000,00
0,00 0,00	0,00		3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.534.100,00	2.546.700,00 2.602.700,00
13.400,00 90.100,00	13.400,00		4 Öffentlichkeitsarbeit	527.100,00	523.600,00 772.500,00
19.000,00 41.300,00	20.200,00		5 Bildungswesen und Wissenschaft	496.400,00	500.400,00 602.900,00
1.003.300,00 909.200,00	1.003.300,00		7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.934.400,00	8.806.800,00 8.768.400,00
4.488.100,00 4.768.100,00	4.543.000,00		8 Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	3.710.600,00	3.678.100,00 645.900,00
83.519.800,00 83.382.300,00	82.827.200,00		9 Allgem. Finanzwirtschaft	37.582.100,00	38.445.100,00 40.191.000,00
95.797.600,00 95.740.700,00	95.180.600,00		<b>GESAMTSUMME</b>	95.180.600,00	95.797.600,00 95.740.700,00

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth.  
Landeskirche in Braunschweig im Land  
Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2004/2005  
Vom 21. 11. 2003**

**I.**

- Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2004/2005 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ. S. 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

- Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnungen von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.



**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)			Kirchgeld EUR
	EUR			
1	30.000	–	37.499	96
2	37.500	–	49.999	156
3	50.000	–	62.499	276
4	62.500	–	74.999	396
5	75.000	–	87.499	540
6	87.500	–	99.999	696
7	100.000	–	124.999	840
8	125.000	–	149.999	1.200
9	150.000	–	174.999	1.560
10	175.000	–	199.999	1.860
11	200.000	–	249.999	2.220
12	250.000	–	299.999	2.940
13	300.000 und mehr			3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Goslar, den 21. 11.2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Eckels

**Beschluss**

**über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2004/2005  
Vom 21. November 2003**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

Für die Jahre 2004/2005 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchensteuer in Höhe von 9. v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens. Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51 a EStG ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.

§ 2

Es wird ein Mindestbetrag von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

§ 3

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG der Ehegatten von

30.000	bis	37.499	96 EUR
37.500	bis	49.999	156 EUR
50.000	bis	62.499	276 EUR
52.500	bis	74.999	396 EUR
75.000	bis	87.499	540 EUR
87.500	bis	99.999	696 EUR
100.000	bis	124.999	840 EUR
125.000	bis	149.999	1.200 EUR
150.000	bis	174.999	1.560 EUR
175.000	bis	199.999	1.860 EUR
200.000	bis	249.999	2.220 EUR
250.000	bis	299.999	2.940 EUR
300.000	und mehr		3.600 EUR

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

(1) Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:

1. in den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40 b EStG 9 v. H.

2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 a EStG 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer wird zu 73 v. H. der evangelischen Kirche, zu 27 v. H. der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

#### § 5

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Goslar, den 21. November 2003

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landessynode**

Eckels

RS 501

### **Kirchenverordnung für die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus (KiVO GKD) Vom 15. Dezember 2003**

Gemäß Artikel 82 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 76 Buchst. e der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat die Kirchenregierung folgende Kirchenverordnung beschlossen:

#### **I. Grundbestimmung**

##### § 1

(1) Zur Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Kirchengemeinden, Propsteien, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den konstitutiven kirchlichen Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“ und „Bildung, Erziehung, milieubezogene Arbeit“ werden gemäß Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung „Gesamtkirchliche Dienste Kirchencampus“ mit Sitz auf dem Kirchencampus in Wolfenbüttel gebildet.

(2) Die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) die handlungsfeldbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landeskirche;

b) die Entwicklung von Theorie und Praxis des jeweiligen Handlungsfeldes durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion;

c) die exemplarische und modellhafte Durchführung von Arbeitsvorhaben und Projekten mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Praxis kirchlichen Handelns im jeweiligen Handlungsfeld;

d) die Beratung und Information von Kirchengemeinden, Propsteien, kirchlichen Diensten und der Leitungsorgane der Landeskirche über aktuelle Themen, Trends und Innovationen im jeweiligen Handlungsfeld.

#### **II. Organisation**

##### § 2

(Fachbereiche)

(1) Die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus nehmen ihre Aufgaben durch Fachbereiche wahr, denen inhaltlich zusammengehörende Themen aus den Handlungsfeldern zur Aufgabenerledigung zugewiesen werden.

(2) Im Handlungsfeld „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“ werden die Fachbereiche

– Gottesdienst,

– Geistliches Leben in Gemeinden

und im Handlungsfeld „Bildung, Erziehung, milieubezogene Arbeit“ die Fachbereiche

– Religionspädagogik in der Schule,

– Erwachsenenbildungsarbeit,

– Berufliche Lebenswelten,

– Kinder- und Jugendarbeit

gebildet.

(3) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Handlungsfeldübergreifende Aufgaben werden in gegenseitigem Benehmen wahrgenommen. Medienarbeit und Bibliothek der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus werden zur Sicherstellung der religionspädagogischen Ausrichtung durch den Fachbereich „Religionspädagogik in der Schule“ koordiniert und fachlich begleitet.

(4) Die Fachbereiche arbeiten in engem Kontakt zu den Kirchengemeinden und Propsteien. Die Wünsche der Propsteien sind regelmäßig zu erheben und bei der Entwicklung von Arbeitszielen und -schwerpunkten zu berücksichtigen.

##### § 3

(Leitung)

(1) Die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus werden durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin als Direktor bzw. Direktorin geleitet. Die Beauftragung als Direktor oder Direktorin geschieht durch die Kirchenregierung.

(2) In die Zuständigkeit des Direktors oder der Direktorin gehören insbesondere:

a) die Koordination der Arbeit der Fachbereiche mit dem Ziel gemeinsamer, ziel- und ergebnisorientierter Arbeitsplanung;

- b) die Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben;
  - c) die Vertretung der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus in der Öffentlichkeit;
  - d) die Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus in Zusammenarbeit mit der Informations- und Pressestelle des Landeskirchenamts;
  - e) die Erarbeitung eines Vorschlags für das Budget der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus gemeinsam mit den Fachbereichen im Rahmen der Haushaltsplanung;
  - f) die Vorbereitung von Jahresberichten gemeinsam mit den Fachbereichen;
  - g) die Vertretung der Angelegenheiten der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus im Kollegium des Landeskirchenamts.
- (3) Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts hat der Direktor oder die Direktorin die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus. Die Dienstaufsicht wird in enger Zusammenarbeit mit dem für die Personalabteilung zuständigen Mitglied des Landeskirchenamts wahrgenommen.
- (4) Das Landeskirchenamt kann unbeschadet der Aufsicht des Direktors oder der Direktorin der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus auf seinen oder ihren Vorschlag Pfarrer oder Pfarrerrinnen eines Fachbereichs mit der Leitung des jeweiligen Fachbereichs und der Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachbereichs beauftragen. Die Aufsicht des Landeskirchenamts bleibt unberührt.
- (5) Die Aufsicht über den Direktor oder die Direktorin hat das Landeskirchenamt.
- (6) Die Stellvertretung des Direktors oder der Direktorin nimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus wahr, den oder die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Direktor bzw. der Direktorin benennt.

#### § 4

#### (Kuratorium)

- (1) Um eine Ausrichtung der Arbeit der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus an den Erfordernissen der Kirchengemeinden und Propsteien, den aktuellen kirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen in den Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“ und „Bildung, Erziehung, milieubezogene Arbeit“ sowie die Mitwirkung der Landessynode an den Arbeitszielen und -schwerpunkten der Fachbereiche sicherzustellen, wird ein Kuratorium für die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus gebildet.

- (2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) zwei von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Landessynodale;
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Kirchengemeinden und Propsteien, die vom Landeskirchenamt berufen werden;
- c) aus jedem der beiden Handlungsfelder eine fachkundige Person, deren Fachkunde auch außerhalb kirchlicher Arbeit erwiesen ist, die vom Landeskirchenamt berufen werden;
- d) das für theologische Grundsatzfragen zuständige Mitglied des Landeskirchenamts als Vorsitzender oder Vorsitzende;
- e) der Direktor oder die Direktorin der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus als beratendes Mitglied.

- (3) Das Kuratorium berät das Landeskirchenamt und die Leitung der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus in allen inhaltlichen Fragen der Handlungsfelder. Es soll insbesondere

- a) Grundsatzfragen der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus und deren Handlungsfelder beraten und erörtern;
- b) die Jahresberichte beraten, Anregungen für künftige Arbeitsziele und -schwerpunkte geben und ggfs. Vorschläge für Anpassungen oder Veränderungen von Fachbereichen einschl. der Personalausstattung erarbeiten;
- c) Stellenprofile für Ausschreibung und Besetzung von Pfarr- und Referentsstellen in den Gesamtkirchlichen Diensten Kirchencampus beschreiben.

- (4) Das Kuratorium ist jeweils spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode zu wählen bzw. zu berufen. Die Amtszeit endet mit der Bildung eines neuen Kuratoriums.

### III. Arbeitsweise

#### § 5

#### (Arbeitsschwerpunkte, Zielvereinbarungen)

- (1) Arbeitsschwerpunkte und -ziele für die Aufgabenerledigung der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus werden in Zielvereinbarungen festgelegt, die zwischen dem Landeskirchenamt und der Leitung im Benehmen mit dem Kuratorium schriftlich abgeschlossen werden.
- (2) Die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus erhalten zur Aufgabenerledigung ein Budget, das durch Beschluss der Landessynode im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt wird. Die Aufteilung des Budgets auf einzelne Fachbereiche und Aufgaben erfolgt in der Verantwortung der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und der durch den Haushaltsplanbeschluss der Landessynode einzelnen Fachbereichen zugewiesenen Pfarr- und Referentsstellen.

(3) Die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus legen dem Kuratorium und dem Landeskirchenamt jährliche Berichte vor. Die Berichte sind Grundlage zur Überprüfung und ggf. Erneuerung der Zielvereinbarungen und sollen deshalb auf die Zielvereinbarungen Bezug nehmen. Den Berichten ist ein Organisationsplan, der eine Übersicht über die Fachbereiche, deren Themen und Aufgaben sowie deren Personalausstattung gibt, beizufügen.

§ 6

(Geschäftsordnung)

Die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus geben sich im Benehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zusammenarbeit der Fachbereiche durch regelmäßige Planungssitzungen und die Verteilung der Budgetmittel auf die Fachbereiche regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

(Verantwortlichkeit)

Unbeschadet der Aufsicht des Landeskirchenamts arbeiten die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus innerhalb der mit dem Landeskirchenamt getroffenen Zielvereinbarungen und im Kontakt mit dem Kuratorium eigenverantwortlich an der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 8

(Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt)

- (1) Die jeweils zuständigen Referatsleitungen des Landeskirchenamts und die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus arbeiten zusammen. Alle Grundfragen der Handlungsfelder werden regelmäßig mit dem Direktor bzw. der Direktorin und den fachlich Zuständigen besprochen.
- (2) Die jeweils zuständigen Referatsleitungen des Landeskirchenamts informieren die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus über wichtige gesamtkirchliche Entwicklungen. Für die Beantwortung von Anfragen Dritter, die die Gesamtkirche betreffen, sind die Referatsleitungen zuständig und verantwortlich.
- (3) Vor Entscheidungen des Landeskirchenamts, die die Gesamtkirchlichen Dienste betreffen, ist der Direktor oder die Direktorin ggf. unter Einbeziehung des Kuratoriums zu hören.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

- (1) Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Arbeit gesamtkirchlicher Dienste vom 15. Juli 1999 außer Kraft gesetzt und werden das Amt für Erwachsenenbildung, das Amt für Jugendarbeit, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (einschl. Frau und Beruf), Männerarbeit, das Amt für Missionarische Dienste und Gemeindeentwicklung und das Amt für Religionspädagogik und Medienarbeit als eigenständige Einrichtungen aufgelöst und in die Fachbereiche der Gesamtkirchlichen Dienste integriert.

(3) Das Kuratorium ist bis 30. Juni 2004 zu bilden. Die erste Amtszeit des Kuratoriums beginnt abweichend von § 4 Abs. 4 am 1. Juli 2004.

(4) Die Zielvereinbarungen zwischen Landeskirchenamt und Gesamtkirchlichen Diensten Kirchencampus sollen abweichend von § 5 Abs. 1 erstmalig ohne Mitwirkung des Kuratoriums bis zum 31. März 2004 abgeschlossen werden.

(5) Die Verteilung des Budgets auf die Fachbereiche erfolgt für das Jahr 2004 gemäß Sonderhaushaltsplan Gesamtkirchliche Dienste Kirchencampus 2004. Entsprechendes gilt für das Haushaltsjahr 2005, sofern nicht bis 30.09.2004 eine genehmigte Geschäftsordnung gem. § 6 anderweitige Regelungen trifft.

(6) Der Fachbereich „Berufliche Lebenswelten“ erhält den Untertitel „Frau & Beruf – kda – Männerarbeit“.

(7) Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit dem Direktor oder der Direktorin einzelnen Fachbereichen insbesondere unter Würdigung der öffentlichen Wirkung die Weiterbenutzung von Logos und Abkürzungen der bisherigen Ämter genehmigen. Entsprechendes gilt für Beiräte und begleitende Gremien, die am 31.12.2003 für die bisherigen Ämter existieren.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
– Kirchenregierung –**

**Kirchenverordnung über die Errichtung von acht  
Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe  
(Gesamtkirchliche Dienste Kirchencampus)  
Vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz–PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden acht Stellen für den Dienst in den Gesamtkirchlichen Diensten Kirchencampus im Umfang von insgesamt sieben vollen Stellen und einer halben Stelle errichtet:
  - a) für den Dienst im Fachbereich „Gottesdienst“ eine Stelle im Umfang einer vollen Stelle;
  - b) für den Dienst im Fachbereich „Geistliches Leben in Gemeinden“ und für die Leitung der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus (Direktor/Direktorin) eine Stelle im Umfang einer vollen Stelle;
  - c) für den Dienst im Fachbereich „Religionspädagogik in der Schule“ zwei Stellen im Umfang von jeweils einer vollen Stelle;

- d) für den Dienst im Fachbereich „Erwachsenenbildungsarbeit“ eine Stelle im Umfang einer halben Stelle;
- e) für den Dienst im Fachbereich „Berufliche Lebenswelten“ eine Stelle im Umfang von einer vollen Stelle;
- f) für den Dienst im Fachbereich „Kinder- und Jugendarbeit“ zwei Stellen im Umfang von jeweils einer vollen Stelle.

(2) Eine Stelle nach Abs. 1 Buchst. c oder eine Stelle nach Abs. 1 Buchst. f soll in der Regel mit einem Pädagogen oder einer Pädagogin mit der Qualifikation zum Lehramt im Fach Evangelische Religion besetzt werden.

## § 2

### Inhalt des Auftrages

(1) Aufgabe der Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber ist die Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Gemeinden, Propsteien, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Themen der Fachbereiche durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch exemplarische und modellhafte Durchführung von Arbeitsvorhaben sowie durch Beratung und Information zu aktuellen Trends, Themen und Innovationen. Ziel der Aufgabenerledigung ist die Weiterentwicklung der Praxis kirchlichen Handelns in den Themen des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Der Direktor oder die Direktorin leitet die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus und trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Zusammenarbeit der Fachbereiche.

## § 3

### Fach- und Dienstaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen die Inhaberinnen oder Inhaber der Stellen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a und c bis f der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Direktors oder der Direktorin. Die Aufsicht über den Direktor führt das Landeskirchenamt.

## § 4

### Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des jeweiligen Auftrags ergeben sich aus der Kirchenverordnung für die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus und können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

## § 5

### Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit werden im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die missionarischen Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt, für die kirchliche Jugendarbeit, für die Religionspädagogik, für die Erwachsenenbildung und für die Kindergottesdienstarbeit in der Lan-

deskirche gem. Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 48) zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (Abl. S. 117) § 1 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 6, 10 und 12 aufgehoben.

(2) Diese Kirchenverordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2003

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig – Kirchenregierung –**

RS 414

### **Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003**

Die im kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 104 bekannt gemachte Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 11. November 2003

Landeskirchenamt  
Kollmar

### **Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung Vom 29. August 2003**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

## § 1

### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 12 Semester, davon neun Semester für das Studium der Evangelischen Theologie, zwei Studiensemester für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachanforderungen sowie ein Prüfungssemester.

## § 2

### **Prüfungsabteilungen**

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Per-

sonen berufen werden, die die Erste theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Theologie an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität oder kirchlichen Hochschule und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchen angehören.

(3) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.

(4) Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung des Prüflings zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin und teilt dies dem Prüfling mit.

(7) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

### § 3

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die landeskirchlichen Regelungen über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

### § 4

#### **Rücktritt und Versäumnis**

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(2) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fort-

setzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Fall über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, dass der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden, wenn die Prüfung spätestens beim übernächsten Termin abgeschlossen wird.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unter Darlegung der Gründe schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Prüfling kann die Erklärung schriftlich abgeben.
2. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann die Frist verlängern, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis darlegt. Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theoretischen Ausarbeitung kann um insgesamt höchstens 14 Tage verlängert werden. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist um mehr als 14 Tage rechtfertigen würden, so kann der Prüfling die Prüfungsaufgaben zurückgeben; er wird zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen.

### § 5

#### **Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung**

(1) Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die Prüfungsabteilung, wie zu verfahren ist. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

### § 6

#### **Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften**

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Für die mündliche Prüfung werden Studenten oder Studentinnen, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder

übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer oder Zuhörerinnen. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen je Prüfungsabteilung an einer Prüfung teilnehmen. Studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(4) Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von mindestens zwei Prüfenden zu unterschreiben. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

## § 7

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
- b) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachweist. Das ordnungsgemäße Studium umfasst in der Regel neun Semester Evangelische Theologie, davon mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung sind außerdem:

- a) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) an einer evangelisch-theologischen Fakultät oder an einer Kirchlichen Hochschule bzw. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend der EKD-Rahmenordnung vom 8./9. Dezember 1995 in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum). Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht werden. In besonderen begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen;
- c) der Nachweis darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in Bibelkunde, Philosophie sowie Religions- oder Missionswissenschaften verfügt. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch eine jeweils mindestens mit ausreichend bestandene mündliche Prüfung erbracht. Die Prüfungen sind an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder bei einer

Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen. Sie dauern jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die im Prüfungsamt vertretenen Kirchen erlassen zum Biblicum einvernehmliche Regelungen. Der Bewerber oder die Bewerberin soll bis zur Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung noch mindestens vier Semester nach Ablegung des Biblicums studiert haben. Im Fach Philosophie soll der Prüfling zeigen, dass er sich auf der Grundlage von Überblickskenntnissen in der Philosophiegeschichte vertieft mit einem philosophischen Entwurf auseinandergesetzt hat. In der Prüfung in dem Bereich Religions- oder Missionswissenschaften soll der Prüfling zeigen, dass er sich auf der Grundlage von Überblickskenntnissen vertieft mit einer lebenden nichtchristlichen Religion auseinandergesetzt hat;

- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Praktikum für Theologiestudierende, das von der jeweiligen Landeskirche anerkannt ist.

(3) Voraussetzung für die Zulassung sind ferner Nachweise über folgende im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums erbrachte Studienleistungen:

- a) Teilnahme an je einem Hauptseminar in den fünf Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie;
- b) drei benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der vier genannten Fächer ist eine Pro- oder Hauptseminararbeit zu schreiben;
- c) je ein benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes.

## § 8

### Meldung zur ersten theologischen Prüfung

(1) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist im letzten Studienjahr, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der theologischen Ausbildung an die zuständige Behörde einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. Meldeschluss ist der 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:

- a) Lebensbeschreibung mit Studienbericht;
- b) Geburtsurkunde;
- c) Taufurkunde und Konfirmationsschein;
- d) Führungszeugnis, Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD;
- e) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- f) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung);

- g) ein nach Vordruck des Prüfungsamtes aufgestelltes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare;
- h) Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a);
- i) Bescheinigung über Sprachprüfungen nach § 7 Abs. 2 Buchst. b);
- j) die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Prüfungen in Bibelkunde, Philosophie und Religions- oder Missionswissenschaften gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. c);
- k) der Nachweis über ein absolviertes Praktikum für Theologiestudierende gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d);
- l) die Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. a);
- m) die Nachweise über die Anfertigung der Pro- oder Hauptseminararbeiten sowie einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b) und c);
- n) weitere Seminar- und Übungsscheine;
- o) Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge, Fehlanzeige ist erforderlich;
- p) eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten theologischen Prüfung anmelden wird;
- q) die Mitteilung, oder der Bewerber oder die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern oder Zuhörerinnen an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin kann für die wissenschaftliche Hausarbeit Angaben über gewünschte Prüfungsfächer und für die mündliche Prüfung Angaben über gewünschte Prüfungsgebiete machen. Er oder sie kann ferner mitteilen, ob als praktisch-theologische Ausarbeitung ein homiletischer oder ein religionspädagogischer Entwurf angefertigt werden soll.

## § 9

### **Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung**

(1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Prüfling einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.

(3) Den Prüflingen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern oder Prüferinnen vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

## § 10

### **Prüfungsfächer**

Prüfungsfächer der Ersten theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte;
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

## § 11

### **Prüfungsleistungen, Fachprüfungen**

(1) Die Erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- einer praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- drei Klausuren,
- fünf mündlichen Prüfungsteilen.

(2) Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen. Die praktisch-theologische Fachprüfung besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Prüfung. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

## § 12

### **Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung**

(1) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung erhält der Prüfling eine Frist von insgesamt 10 Wochen, davon acht für die Hausarbeit und zwei für die praktisch-theologische Ausarbeitung. Die Frist wird durch Abgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person oder durch Aufgabe zur Post gewahrt.

(2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der oder die Vorsitzende die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie den Text oder das Thema der praktisch-theologischen Ausarbeitung fest. Bei der Festlegung des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit ist er oder sie an das vom Prüfling aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach gebunden, falls dieser eine Wahl getroffen hat. Wählt der Prüfling für die wissenschaftliche Hausarbeit das Fach Praktische Theologie, so muss das Thema mit Bezügen entweder zur Systematischen



Theologie oder zur Kirchengeschichte oder zu einem der exegetischen Fächer (Altes Testament; Neues Testament) festgelegt werden. Für die praktisch-theologische Ausarbeitung kann der Prüfling zwischen einem religionspädagogischen und einem homiletischen Entwurf wählen. In der praktisch-theologischen Ausarbeitung hat der Prüfling auch die zugrunde liegenden exegetischen und systematischen Entscheidungen zusammenfassend darzustellen.

(3) Am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig angefertigt, andere als die von ihm oder ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll ohne Anmerkungen eine Länge von 40 Seiten DIN A4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 96 000 Zeichen nicht überschreiten. Die praktisch-theologische Ausarbeitung einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 36 000 Zeichen umfassen. Besteht die praktisch-theologische Ausarbeitung aus einem homiletischen Entwurf, kann die jeweilige Kirche anordnen, dass die Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten wird.

### § 13

#### Klausuren

(1) Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben.

(2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der oder die Vorsitzende die Auswahlthemen der Klausuren fest. Für jede Klausur müssen dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Die Auswahlthemen der Klausuren sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie und Kirchengeschichte so zu wählen, dass jedes dieser Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches oder des Bezugsfaches der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Behandlung kommt.

(4) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Altes Testament: Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)

Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)

Systematische Theologie: Revidierter Luthertext und Bekennnisschriften

Kirchengeschichte: Wörterbuch Latein, sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

### § 14

#### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in den fünf Prüfungsfächern nach § 10. Die Prüfung in der Systematischen Theologie soll für jeden Prüfling bis zu 30 Minuten, die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll für jeden Prüfling je 25 Minuten und in den übrigen Fächern für jeden Prüfling je 20 Minuten dauern.

(2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung bestimmt der oder die Vorsitzende die Prüfer und Prüferinnen für die einzelnen mündlichen Prüfungen. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Namen der Prüfer und Prüferinnen in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsteil bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung jedes Prüflings findet in der Regel an einem einzigen Tag statt. Es sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so können auch mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen.

### § 15

#### Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (15/14/13 Punkte):  
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

„gut“ (12/11/10 Punkte):  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

„befriedigend“ (9/8/7 Punkte):  
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

„ausreichend“ (6/5/4 Punkte):  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (3/2/1 Punkte):  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (0 Punkte):  
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Über die Bewertung der Einzelleistungen beschließt die Prüfungsabteilung. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so beschließt die Unterabteilung über die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung.

(3) Nach Beendigung der Prüfung stellt die Prüfungsabteilung das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und 2 fest.

Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:

„sehr gut“ bestanden

„gut“ bestanden

„befriedigend“ bestanden

„ausreichend“ bestanden

„nicht bestanden“.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als zwei Fachprüfungen mit Ausnahme der Hausarbeit schlechter als „ausreichend“, die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) oder die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden sind. Hat der Prüfling eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält er die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). Die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung können nicht im Rahmen der Nachprüfung wiederholt werden.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für einzelne Prüfungsleistungen. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

„sehr gut“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5

„gut“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5

„befriedigend“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5

„ausreichend“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 3,5

„nicht bestanden“

bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,4 bis 0

## § 16

### Nachprüfung

(1) Im Fall der Nachprüfung gemäß § 15 Abs. 4 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Bei der Nachprüfung hat der Prüfling die Möglichkeit, die nicht bestanden Fachprüfungen zu wiederholen. Dabei müssen alle Teile der nicht bestanden Fachprüfungen wiederholt werden.

(2) Wird gemäß § 15 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Die Frist zwischen der Anordnung einer Nachprüfung und ihrer Durchführung soll in der Regel mindestens drei, höchstens neun Monate betragen. Für die Nachprüfung kann eine Unterabteilung gebildet werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Nachprüfung in

Praktischer Theologie beschränkt sich auf die mündliche Prüfungsleistung; die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung bleibt unverändert.

## § 17

### Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 5 für „nicht bestanden“ erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, wenn die Prüfungsleistungen im übrigen den Eindruck erwecken, dass seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausgereicht hätten.

(2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(4) Eine erstmals nicht bestandene Erste theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Sprachsemester sind bei der Berechnung der Studienzeit zu Gunsten des Prüflings nur zu berücksichtigen, soweit er diese zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigt hat. Die Regelungen über den Freiversuch gelten nicht für den Fall, dass die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine theologische Abschlussprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

## § 18

### Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 19

### Akteneinsicht

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragt. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzu-

halten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

**§ 20**

**In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten,  
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), und die Richtlinien des Prüfungsamtes in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242) außer Kraft.

(2) Prüflinge, die bis zum 31. März 2004 die Zwischenprüfung abgelegt haben, können auf Antrag nach dem bisherigen Recht geprüft werden.

Oldenburg, den 29. August 2003

**Der Rat  
der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Vorsitzender  
Krug

---

RS 421

**Bekanntmachung  
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der  
Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des  
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf der Seite 199 bekannt gemachte Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 10. Dezember 2003

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der  
Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des  
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes  
Vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 34 a wird gestrichen.

**§ 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krug  
Vorsitzender

---

RS 424

**Bekanntmachung  
der Verordnung des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur  
Änderung der Verordnung über die Gewährung  
von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und  
-versorgungsgesetz**

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf Seite 119 bekannt gemachte Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Oktober 2003 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 10. Dezember 2003

**– Landeskirchenamt –**

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz Vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 unter 10 Euro, wird keine Wohnungsausgleichszulage gewährt.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krug  
Vorsitzender

RS 461

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die Wirksamkeit von  
Tarifverträgen und über die 50. Änderung der  
Dienstvertragsordnung**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers wurde auf Seite 118 des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 2003 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 10. Dezember 2003

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Beschluss der  
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission  
Vom 4. September 2003**

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 3 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.

2. Der Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 3 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.

3. Der 39. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer (PKW-Fahrer-TV L) wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 2 wird mit der Maßgabe wirksam, dass § 3 Abs. 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 5 zum MTArb keine Anwendung findet.

4. Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 2 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.

5. Der Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) wird mit folgender Maßgabe wirksam:

a) § 2 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.

b) § 3 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

6. Der 78. Änderungstarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

7. Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

8. Der Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

9. Änderung der Dienstvertragsordnung:

**50. Änderung der Dienstverordnung  
Vom 4. September 2003**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Han-

nover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 16 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
2. Die §§ 20 b, 30 a und 34 b werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 8. September 2003

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels  
Vorsitzender

RS 488.1

**Bekanntmachung  
der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 11/2003 wurde auf Seite 120 die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 30. Oktober 2003 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2003

Landeskirchenamt  
Dr. Sichelschmidt

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)  
Vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl.

Amtsbl. Hannover S. 162), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Räume, für die auf Grund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.“

2. In § 27 Abs. 6 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

3. Anlage 1 (zu § 5) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 1.5 und 1.6 werden neue Nummern 1.4 und 1.5.
- c) In der neuen Nummer 1.4 wird die Bezeichnung „1.4“ durch die Bezeichnung „1.3“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.1 wird die Bezeichnung „Sätze 2 und 3“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
- e) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Nach der Bezeichnung „(II.BV)“ werden die Worte „oder der Wohnflächenverordnung (WoFlV)“ eingefügt.
- f) Nummer 4.2 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Nummern 4.3 und 4.4 werden neue Nummern 4.2 und 4.3.
- h) Die neue Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Nebenräumen können Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume gehören.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krug  
Vorsitzender

## **Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes**

Im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 7. November 2003 auf Seite 372 wurde das Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. Oktober 2003 bekanntgemacht.

Über § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 29. August 2001 (RS 421) und über § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) vom 3. Dezember 1988 zuletzt geändert am 16. November 2000 (RS 453) gelangen besoldungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung, was hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

Wolfenbüttel, 10. Dezember 2003

– Landeskirchenamt –

Dr. Fischer

### **Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes Vom 31. Oktober 2003**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz regelt ferner die Gewährung von Sonderzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Ausnahmen von den bundesrechtlichen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.“

##### b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### 2. § 2 a wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 6 werden der Betrag „58 300 Euro“ durch den Betrag „60 000 Euro“ und der Betrag „67 500 Euro“ durch den Betrag „71 000 Euro“ ersetzt.

##### b) Dem Absatz 8 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Veränderungen der Besoldungsstruktur durch Einführung der Sonderzahlungen nach § 8 sind einzubeziehen.“

#### 3. Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

##### „§ 8 Sonderzahlungen

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren monatlichen Dienst- oder Anwärterbezügen monatlich eine Sonderzahlung (§ 67 BBesG) in Höhe von 4,17 vom Hundert dieser Bezüge. <sup>2</sup>Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42 a, 45, 47, 48, 50 a und 51 BBesG, Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Einmalzahlungen gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhöht sich die Sonderzahlung für den Monat Juli um 120 Euro.

(2) <sup>1</sup>Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren monatlichen Versorgungsbezügen eine monatliche Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG) in Höhe von 4,17 vom Hundert dieser Bezüge. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach § 47 oder 47 a BeamtVG erhalten. <sup>3</sup>Für die Berechnung nach Satz 1 sind die monatlichen Versorgungsbezüge vor der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Nicht zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören die Zuschläge nach den §§ 50 a bis 50 e BeamtVG und Einmalzahlungen.

(3) <sup>1</sup>Berechtigte nach den Absätzen 1 und 2 erhalten für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Juli ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. <sup>2</sup>Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, erhalten die jährliche Sonderzahlung selbst. <sup>3</sup>Die jährliche Sonderzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Juli gezahlt.“

#### 4. Es wird der folgende § 13 angefügt:

##### „§ 13 Besoldungs- und versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

(1) Das Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 gilt für die durch Landesrecht bestimmten Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen B 9 und B 10 nicht, soweit dadurch die Grundgehaltssätze und Amtszulagen in den Jahren 2003 und 2004 erhöht und Einmalzahlungen festgelegt werden.

(2) Für das Jahr 2003 werden Sonderzahlungen als Einmalzahlung in Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), geleistet; der nach dessen § 13 Satz 1 anzuwendende Bemessungsfaktor beträgt 0,65.“

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 a Abs. 1 werden die Worte „das 50. Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.
2. In § 57 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX)“ ersetzt.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 54 a) möglich.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. § 80 b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine altersabhängige Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 54 a) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

    1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
    2. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt,
    3. die Altersteilzeit zum Abbau eines Personalüberhangs beiträgt und
    4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 darf Altersteilzeit bis zum 31. Dezember 2001 erst nach Vollendung des 57. Lebensjahres und vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 erst nach Vollendung des 56. Lebensjahres bewilligt werden. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung für Beamte, für die eine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für begrenzt dienstfähige Beamte. <sup>4</sup>Auf Beamte im Schuldienst ist Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Altersteilzeit

    1. zum 1. Februar 2004 erst nach Vollendung des 56. Lebensjahres und
    2. ab dem 1. August 2004 erst nach Vollendung des 59. Lebensjahres

bewilligt werden darf. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 gilt für Beamte im Schuldienst, die schwerbehindert (§ 2 Abs.

2 SGB IX) oder begrenzt dienstfähig sind, Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 entsprechend.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Solange es im Interesse der Unterrichtsversorgung erforderlich ist, kann die oberste Dienstbehörde einzelne Beamtengruppen des Schuldienstes von der Altersteilzeit ausnehmen.“
  - c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Altersteilzeit, die vor dem 1. Januar 2004 beginnt, darf abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 auch bewilligt werden, wenn sie nicht zum Abbau eines Personalüberhangs beiträgt.“
5. § 97 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sonderzahlungen werden nach § 8 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes gewährt.“
  6. § 224 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufwandsentschädigung“, gestrichen.
    - b) Absatz 2 wird gestrichen.
    - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

## Artikel 3

### Änderung des Ministergesetzes

§ 9 a des Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „eine jährliche Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „Der Grundbetrag richtet“ durch die Worte „Die monatlichen Sonderzahlungen richten“ ersetzt.
3. Satz 3 wird gestrichen.

## Artikel 4

### Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

In § 4 f (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 668), wird das Datum „1. September 2004“ durch das Datum „1. Januar 2004“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

§ 8 a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 24. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Altersteilzeit nach § 80 b NBG kann Lehrkräften zu folgenden Anfangszeitpunkten bewilligt werden:

1. nach Vollendung des 56. Lebensjahres zum 1. Februar 2004,
2. nach Vollendung des 59. Lebensjahres zum 1. August 2004 und zum 1. Februar oder 1. August der folgenden Jahre, spätestens zum 1. August 2009.“

Artikel 6  
Neubekanntmachungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie auf Deutsche Mark lautende Beträge in Euro umzurechnen.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Ministergesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7  
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen stehen einer aufgrund der Ermächtigung des § 80 Abs. 9 und des § 80 b Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes erlassenen Verordnung gleich.

Artikel 8  
In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 und Artikel 1 Nrn. 1 und 3 am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hannover, den 31. Oktober 2003

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Bekanntmachung  
über die Änderung in der Zusammensetzung der  
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Oktober 2003 auf Seite 110 mitgeteilten Änderungen in der Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde zuletzt im Amtsblatt vom 1. Mai 2003, S. 34 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 10. Dezember 2003

– **Landeskirchenamt** –

Dr. Fischer

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits-  
und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 4. September 2003

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –, vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2 – und vom 5. Februar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 22 –) hat sich wie folgt geändert:

**Vertreter der Dienstherrn  
und Anstellungsträger**

**Herr Präsident Dr. Eckhart v. Vietinghoff, Hannover,** scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft  
**Herrn Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler, Hannover,** mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

**Herr Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Paeseler, Hannover,** scheidet mit Wirkung vom 31. Oktober 2003 durch Eintritt in den Ruhestand aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft  
**Frau Susanne Bokisch, Hannover,** mit Wirkung vom 1. November 2003 zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

**Bekanntmachung  
der Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege  
kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche  
in Braunschweig (Baupflegestiftung)**

Der Stiftungsvorstand der Baupflegestiftung hat am 16.12.02 die Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege



kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) (bekannt gemacht im Amtsblatt 1999, S. 86) gem. § 12 Abs. 1 der Stiftungssatzung beschlossen. Die kirchliche Stiftungsbehörde hat am 05.05.2003 der Satzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 der Stiftungssatzung die Zustimmung erteilt. Die Satzungsänderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 10. Dezember 2003

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

### **Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)**

Der § 10 der Stiftungssatzung wird aufgehoben und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10  
Beirat  
– gestrichen –“

Wolfenbüttel, 16. Dezember 2002

**Stiftungsvorstand**

Dr. Fischer

### **Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das II. Halbjahr 2003**

<b>Nr.:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Betreff:</b>
06/2003	25.06.2003	Referat 42 – du/rol	Geringfügige Beschäftigungen
07/2003	25.06.2003	Referat 42 – du/hr	Zentrale Haushalts-, Kassen- und Buchführung durch die kirchlichen Verwaltungsstellen
08/2003	28.07.2003	Referat 42 – du/hr	Kündigung der Tarifverträge über eine Zuwendung und über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Praktikanten
09/2003	30.07.2003	Referat 42 – du/hr	Pflicht des Arbeitgebers zur Information gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 b SGB III – Arbeitsförderung
10/2003	27.11.2003	Referat 31 – ze/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2002 bis 30.06.2003
11/2003	28.11.2003	B2 – 9 R 33 si/ha	Neuwahl der Mitarbeitervertretungen zum 1. Mai 2004
12/2003	17.12.2003	Ref. 40 Dr.Fi/Hu	Verschiebung der Zahlung der Vergütungen und Löhne vom 16. auf den letzten Tag des Monats ab Januar 2005

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 2003

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

## Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Maria Lelm mit St. Stephani Rábke und St. Georg Warberg**. Die drei Gemeinden liegen zwischen Braunschweig und Magdeburg, zwischen Harz und Heide in einem landschaftlich schönen Gebiet, am nördlichen Elmrand. Die drei Kirchen und Gemeindeglieder sind in baulich gutem Zustand. Der Pfarrsitz ist Lelm, ein großzügiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Zu den drei nebeneinander liegenden Dörfern gehören 1640 evangelische Gemeindeglieder. Die Kirchenvorstände arbeiten sehr gut zusammen. Gemeindeglieder und Kirchenvorstände kümmern sich um die Organisation. Kindergottesdienste und Gemeindegruppen (Frauenhilfe, Missionskreis, kirchenmusikalische Gruppen) werden von Ehrenamtlichen geleitet. Gute Kontakte zu den örtlichen Vereinen sind vorhanden. Die Kirchengemeinden wünschen sich möglichst bald eine/n Pfarrer/in mit Liebe zur Seelsorge, zum missionarischen Gemeindeaufbau und zur lebendigen Gestaltung von Gottesdiensten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Mariental mit Barmke**. Die Kirchengemeinden sind wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens. Neben seelsorgerischen Aufgaben soll insbesondere die bestehende Gemeindearbeit fortgeführt und ausgebaut werden. Im Vordergrund stehen hierbei die Weiterentwicklung für Kinder- und Jugendarbeit sowie der Ausbau von kirchlichen Angeboten für ältere Gemeindeglieder. Eine engagierte Mitarbeit innerhalb des sozialen Netzwerkes der Orte ist für die Entwicklungsperspektive der Kirchengemeinden wichtig und wird von den Bewerberinnen/Bewerbern erwartet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Lobmachersen mit Heerte**. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer für eine aktive Gemeinde die/der einer Kinder- und Jugendarbeit sowie auch den Kreisen der älteren Generation aufgeschlossen gegenüber steht. Der Kindergarten, in dem die religionspädagogische Arbeit gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer einen Schwerpunkt darstellt, wird demnächst einen Neubau beziehen. Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens gestalten mit den Kindern die Gottesdienste häufig mit – ebenso wie die Kinder- und Jugendgruppen und der gemischte Chor. Mit den Nachbarpfarrern besteht eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Lobmachersen und Heerte zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Martin Wahle mit Sophiental und Fürstenau**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Petri Braunschweig im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages sowie zu 25 % Mitarbeit in St. Andreas**. Im Zuge von Strukturveränderungen ist eine verbindliche Kooperation (Quartier oder Pfarrverband) unter einem gemeinsamen Pfarramt mit St. Andreas geplant.

Die St. Petri Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Liebe zum Gottesdienst und dessen lebendiger Gestaltung und mit einer offenen Haltung für neue Formen in der Gemeindearbeit. Auf Grund der engen Nachbarschaft mit der Begegnungsstätte der Diakonie für Behinderte und Nichtbehinderte sollte der/die Bewerber/in zu einer Zusammenarbeit bereit sein. Die beginnende Kooperation mit der St. Andreas-Gemeinde ermöglicht eine gemeinsame Konfirmandenarbeit sowie den Aufbau von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in gemeinsamer Verantwortung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2004 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

## Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Blankenburg** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. November 2003 mit **Pfarrer Hilke Claus-Heider**, bisher Kirchenprovinz Sachsen.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Dienst im Fachbereich Geistliches Leben in Gemeinden und Leitung der Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus (Direktor)** ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer Hans Gerhard Isermeyer**, bisher Landeskirche Hannovers.

## Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Blasius Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer Thomas Hofer**, zusätzlich zu Riddagshausen-Gliesmarode.

Die **Pfarrstelle Bad Gandersheim Bezirk Süd mit Bentierode und Wrescherode** ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer auf Probe Dr. Michael Rohde**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Rühren mit Brechtorf und Eischott** ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer auf Probe Werner Busch**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Martin Luther Bad Harzburg Bezirk Ost** ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer auf Probe Sebastian Fitzke**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Hahausen mit Nauen** ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer auf Probe Mirko Gremse**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Destedt mit Abbenrode und Hemkenrode** ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer auf Probe Susanne Duesberg**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Woltwiesche mit Barbecke** ab 1. Januar 2004 mit **Pfarrer auf Probe Andrea Pistor**, bisher Vikarin.

## Personalnachrichten

### Entlassung

Pfarrer auf Probe Dr. Stefan Pustoslemsek wurde auf seinen Antrag mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aus dem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe entlassen.

### Die Ev.-luth. Kirche der Pfalz hat uns gebeten, auf folgende hinzuweisen:

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten 2004 – Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel in der Südwestpfalz

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschthal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In dem Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll.

Wir würden uns über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat,

aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will.

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau und Ludwigswinkel, Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel, Kasualvertretung für den Stelleninhaber, Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen.

Wir bieten: Hilfen, bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Anprechpartner:  
Pfarrerehepaar Gölzer,  
Ortsstr. 53,  
76891 Rumbach,  
Tel. 06394/459;  
E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de

Es wird das in der EKD übliche Tagegeld gezahlt (keine Reisekosten).

Wolfenbüttel, 15. Januar 2004

**Landeskirchenamt**

Müller

---